



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

IV/Da Umwelt Darmstadt

Gegen Empfangsbekennnis

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.05/1-2023/3
Ihre Nachricht vom: 12.12.2023
Ihr Ansprechpartner: Kai Bergmann
Telefon/FAX: 06151 12 3741 / 3700
E-Mail: PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de
Datum: 15.10.2024

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I. 1. Auf Antrag vom 11. Dezember 2023 wird der

JUWI GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Carsten Bovenschen (Vorsitz), Christian Arnold, Stephan Hansen,
Energie-Allee 1,
55286 Wörrstadt,

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in 64753 Brombachtal, Gemarkung Kirchbrombach /Langen-Brombach, Windvorranggebiet (VRG) 2-99:

WKA	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
				ETRS89_UTM32	
WKA 1	12	11	Kirchbrombach	498576	5509971
WKA 2	14	1	Langen-Brombach	498896	5509672
WKA 3	14	1	Langen-Brombach	498820	5509282

drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Vestas V-172 mit einer Gesamthöhe von 261 m (Nabenhöhe 175 m und Rotordurchmesser 172 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 7,2 Megawatt (MW) entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)
Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Luisenplatz



Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegeflächen,
- Kabelverlegung im Bereich der WKA-Baufelder, sowie parkinterne Zuwegung (Stichwege zu den einzelnen Standorten)

I. 2. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Brombachtal wird ersetzt.

I. 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. 2. wird angeordnet.

I. 4. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

I. 5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
- Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 6 Hessisches Naturschutzgesetz (HNatG);
- Genehmigung zur Rodung und Nutzungsänderung der Waldflächen (Waldumwandlung) auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Die Rodungs- und Umwandlungsfläche beträgt nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen insgesamt 49.208 m² (davon 22.609 m² dauerhaft (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) und 26.599 m² vorübergehend (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG);
- Genehmigung zur Waldneuanlage auf Grundlage von § 14 Abs. 2 HWaldG wird auf folgenden Grundstücken erteilt:

Stadt Bad König, Gemarkung Bad König, Flur 25, Flurstück 1/1 tlw. (7.600 m²)

Die Gesamtgröße der genehmigten Ersatzaufforstung beträgt 7.600 m².

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) hinsichtlich eines Kulturdenkmals;
- Gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des WBV Nieder-Kinzig/Brombach wird für das Wasserschutzgebiet des Brunnens Nieder-Kinzig (Verordnung vom 03.09. 1980; StAnz. 1980/45, S. 2103) für die Windenergieanlage WEA 01 eine Ausnahme von den Verboten § 3 Nr. 1 h) „Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe“ und § 3 Nr. 1 u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann“, zugelassen.

- Gem. § 12 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 des Wasserbeschaffungsverbandes Brombach-tal/Bad König (Verordnung vom 23.10.2001, StAnz. 48/2001 S. 4226) wird für die Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 eine Ausnahme von den Verboten § 4 Nr. 4 „sämtlicher Umgang mit wassergefährdende Stoffen“, § 4 Nr.7 „das Errichten und Betreiben von gewerblichen Betrieben bei denen mit wassergefährdende Stoffe anfallen“ und § 4 Nr. 30 „Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden“, zugelassen.
- Gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des WBV Nieder-Kinzig/Brombach wird für das Wasserschutzgebiet des Brunnens Nieder-Kinzig (Verordnung vom 03.09. 1980; StAnz. 1980/45, S. 2103) für die Windenergieanlage WEA 01 ebenfalls eine Ausnahme von dem Verbot § 3 Nr. 1 b) „das Versickern von Abwasser einschließlich das von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers“, zugelassen.
- Gem. § 12 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 des Wasserbeschaffungsverbandes Brombachtal/Bad König (Verordnung vom 23.10.2001, StAnz. 48/2001 S. 4226), wird für die Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 ebenfalls eine Ausnahme von dem Verbot § 4 Nr. 2 „das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers - mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen -“, zugelassen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Die Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegt vor. Die Entscheidung, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Bauwerke nicht entgegen steht, liegt ebenfalls vor.

III. Inhaltsverzeichnis

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von 3 WKA vom Typ Vestas V-172 in Brombachtal, Gemarkung Kirchbrombach / Langen-Brombach; VRG 2-99; Genehmigung nach § 4 BImSchG	
--	--

I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis	5
IV.	Antragsunterlagen	7
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise	7
V. 1.	Allgemeines	7
V. 2.	Immissionsschutz	9
V. 3.	Baurecht und Rückbau	16
V. 4.	Brandschutz	20
V. 5.	Arbeitsschutz	23
V. 6.	Luftverkehr	26
V. 7.	Belange der Bundeswehr	30
V. 8.	Natur- und Artenschutz	31
V. 9.	Forsten	36
V. 10.	Bodenschutz	37
V. 11.	Grundwasserschutz	43
V. 12.	Denkmalschutz	48
V. 13.	Straßen- und Verkehrsmanagement	50
V. 14.	Abfallrecht	51
V. 15.	Kampfmittelräumdienst	54
VI.	Begründung	55
VI. 1.	Rechtsgrundlage	55
VI. 2.	Verfahrensablauf	56
VI. 2.1.	Antragstellung	56
VI. 2.2.	Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)	57
VI. 2.3.	Weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens	58
VI. 3.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	58
VI. 3.1.	Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinde	59
VI. 3.2.	Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und Standort- gemeinde	60
VI. 3.2.1.	Immissionsschutz	60
VI. 3.2.2.	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (Bauplanungsrecht)	62
VI. 3.3.	Befristete Genehmigung	66
VI. 4.	Begründung der Entscheidungen und Nebenbestimmungen	66
VI. 4.1.	Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 1. Allgemeines	66

VI. 4.2	Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. Immissionsschutz	68
VI. 4.3.	Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3. Baurecht und Rückbau	70
VI. 4.4.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 4. Brandschutz	71
VI. 4.5.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 5. Arbeitsschutz	71
VI. 4.6.	Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 6. Luftverkehr	72
VI. 4.7.	Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 7. Bundeswehr	72
VI. 4.8.	Zu den Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8. Natur- und Artenschutz	72
VI. 4.9.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. Forsten	76
VI. 4.10.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 10. Bodenschutz	81
VI. 4.11.	Zu den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 11. Grundwasserschutz	83
VI. 4.12.	Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 12. Denkmalschutz	85
VI. 4.13.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 14. Abfallrecht	86
VI. 4.14.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 15. Kampfmittelräumdienst	86
VI. 5.	Zusammenfassende Beurteilung	87
VI. 6.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens	88
VII.	Kostenentscheidung	90
	Rechtsbehelfsbelehrung	90
	Anhänge	91

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag vom 11. Dezember 2023, hier eingegangen am 12. Dezember 2023;
- Fortschreibung 1 der Antragsunterlagen vom 05.02.2024 (Unterlagen zum Grundwasserschutz / Hydrologie);
- Fortschreibung 2 der Antragsunterlagen vom 08.02.2024 (Forstrechtliche Unterlagen);
- Fortschreibung 3 der Antragsunterlagen vom 12.02.2024 (Bodenschutz- und Naturschutzrechtliche Unterlagen);
- Fortschreibung 4 der Antragsunterlagen vom 22.02.2024 (Landespflegerischer Begleitplan)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V. 1. Allgemeines

V. 1.1.

Der Baubeginn und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen WKA sind unter genauer Angabe der jeweiligen Anlagenummer der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt (RP Da), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, **mind. zwei Wochen** vorher schriftlich (oder auch per E-Mail letzter Stand an: PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de) anzuzeigen.

Es wird an dieser Stelle festgestellt, dass der in diesem Bescheid verwendete Begriff „Baubeginn“, außer im Fall der Ziffer V.3.2.1., den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WKA einschließlich der Rodung beinhaltet.

Ferner sind die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG **mind. zwei Wochen** vor Beginn der Errichtung ebenfalls der zuständigen Überwachungsbehörde, dem RP Da, Abteilung IV Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm) mitzuteilen.

V. 1.2.

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises, **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.

V. 1.3.

Vor der Errichtung jeder Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

V. 1.4.

Die zuständige Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3, ist über alle Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, **unverzüglich** zu unterrichten.

Davon unabhängig sind **unverzüglich** alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Störungsbeseitigung erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windkraftanlage führen könnte,

oder das Wegschleudern von Eis.

Hinweis:

Als Maßnahme kommt insbesondere die Abschaltung der WKA bei den o.g. Vorkommnissen in Frage.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung der Überwachungsbehörde zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung einer/eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber/die Betreiberin.

V. 1.5.

Die erteilte Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von **drei Jahren** verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen.

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V. 1.6.

Das Original oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V. 1.7.

Während des Betriebes der WKA muss eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind **unverzüglich** der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3, mitzuteilen.

V. 1.8.

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Wartungsbuch ist **mind. drei Jahre**, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

V. 1.9.

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind **mind. drei Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müssen mind. die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

V. 1.10.

Jede WKA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

V. 1.11.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

V. 2. Immissionsschutz

V. 2.1. Schallemissionen und -immissionen

V. 2.1.1.

Die dem schalltechnischen Gutachten der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Spessartring 7, D-61194 Niddatal vom 09. August 2023, Bericht-Nr. NO-KB-0823, und den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Anlagen dürfen, bei maximaler Auslastung (95% Nennleistung nach Herstellerangaben), folgende/n Schallleistungspegel L_{WA} während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht überschreiten:

Tabelle 1

Bezeichnung	Schallleistung L_W in dB(A)	Unsicherheit Mess- und Seri- enstreuung $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$ in dB(A)	Betriebs- modus
WEA 01, WEA 03	99,0 dB(A)	1,7 dB(A)	100,7 dB(A)	SO7
WEA 02	98,0 dB(A)	1,7 dB(A)	99,7 dB(A)	SO8

Mit:

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes (mittlerer) Schallleistungspegel

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung = 0,5

σ_P = Serienstreuung = 1,2

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels ist das Oktavspektrum der Tabelle 2 zugrunde zu legen:

Tabelle 2

Betriebs- modus	63 Hz	125 Hz	250	500	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	Summe
PO7200	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9 dB(A)
SO7	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,9	80,4	70,0	99,0 dB(A)
SO8	81,9	89,0	92,0	92,7	91,3	86,9	79,5	69,1	98,0 dB(A)

Während der Tagzeit dürfen die Anlagen im Betriebsmodus PO7200 betrieben werden.

Die Umschaltung auf den schallreduzierten Betrieb in der Nachtzeit muss durch eine automatische Steuerung erfolgen, die gegen unbefugte Änderung zu schützen ist. Der Nachweis der Programmierung der im Bescheid genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

V. 2.1.2.

Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit relevant ist. Die Beurteilung immissionsrelevanter Einzeltöne erfolgt gemäß Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

V. 2.1.3.

Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen können, sind **unverzüglich** zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, RR Da Dezernat IV/43.3 vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

Hinweise zu Immissionsrichtwerten:

Die von der Summe der mit diesem Bescheid genehmigten und nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlage im Sinne des zweiten Teils des BImSchG ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten folgende Immissionsrichtwerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach TA Lärm, nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Nacht/Tag	Gebietseinstufung
64753 Brombachtal:		
Langenbrombach Haus Brombachtal/Zeller Straße189	40/55dB(A)	WA Betreutes Wohnen
Langenbrombach, Hochstraße 50	40/55dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
Kirch-Brombach, Eichelsweg 23	40/55dB(A)	WA Bebauungsplan
Kirch-Brombach, Herrenwäldchen Birkenweg 1	40/55dB(A)	WA Bebauungsplan
64732 Bad König		
Nieder-Kinzig, Eichelsweg 15	40/55dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
Nieder-Kinzig, Im Fässjeseck 15	35/50 dB(A)	WR Bebauungsplan
Nieder-Kinzig, Darmstädter Straße 85	40/55 dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
Bad König, Eichelshof	45/60 dB(A)	Außenbereich
Bad König, Schlossbergklinik/Parkstraße 3	35/45 dB(A)	SO Bebauungsplan
Bad König, Elisabethenstraße 17	35/45 dB(A)	SO (Kurzentrum) Bebauungsplan
Bad König, Gartenweg 9A	40/55 dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP

Bad König, An den Seen 32	45/60 dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
Bad König, Seniorenresidenz/Werkstraße 27	40/55 dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
Bad König, Südring 6	38/53 dB(A) ^(*)	W(R) Innenbereich lt. FNP

(*) WR angrenzend an umgebenden Außenbereich

Hinweise:

Die festgesetzten Immissionsrichtwerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der TA Lärm zulässig. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionsrichtwertanteil richtet sich nach der Vorbelastung im Sinne der TA Lärm. Das heißt, beim Auftreten vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionsrichtwert anteilig.

Die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist die Nachtzeit.

V. 2.2. Lärmmessungen / Nachweise

V. 2.2.1.

Nach Aufstellung der WKA ist durch Bescheinigung des Aufstellers zu bestätigen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung, bzw. den Antragsunterlagen zugrunde gelegt waren. Dies gilt insbesondere für die Einstellungen zu den schallreduzierten Betriebsmodi.

V. 2.2.2.

Frühestmöglich, spätestens aber 18 Monate nach der Inbetriebnahme der WKA muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der messtechnische Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden, nicht überschritten werden. Ist die Frist aufgrund meteorologischer Bedingungen nicht einhaltbar, kann diese in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 verlängert werden.

V. 2.2.3.

Sofern bis zur Inbetriebnahme der WKA eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden, wenn das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WKA (Zusatzbelastung) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Die Dreifachvermessung, sowie der darauf basierende rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, sind dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 unverzüglich und unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

V. 2.2.4.

Die Beauftragung einer nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle hat mit der Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen. Die Bestätigung hierüber ist **spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme** bei der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 vorzulegen.

V. 2.2.5.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

V. 2.2.6.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

V. 2.2.7.

Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 **unverzüglich, möglichst drei Tage vorher**, mitzuteilen.

V. 2.2.8.

Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von **spätestens sechs Wochen** der zuständigen Überwachungsbehörde, dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 digital (pdf-Format) vorzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

V. 2.2.9.

Zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Emissionspegel dürfen sich die als Unsicherheit Mess- und Serienstreuung bezeichneten Zuschläge ($1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$) realisieren. Das heißt, in den jeweiligen Betriebsmodi dürfen die in Tabelle 2 genannten Oktavbandwerte um 1,7 dB(A) höher liegen.

Es gilt also:

$$L_{WA, OKT \text{ Messung}} + K_I + K_T + 1,28 * \sigma_{R \text{ Messung}} \leq L_{e, \text{ max, OKT}}$$

Wobei $L_{e, \text{ max, OKT}}$ sich ergibt aus:

$$L_{e, \text{ max, OKT}} = L_{w, OKT} + 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Mit:

L_{WA} (Messung): gemessener Schallleistungspegel

$L_{e, \text{ max}}$: maximal zulässiger Schallleistungspegel

L_w : Deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel nach Anhang C des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 19, Stand: 01.03.2021)

σ_P : Produktionsstreuung nach Anhang C des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 19, Stand: 01.03.2021)

σ_R : Messunsicherheit; Standardwert:

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, wenn die WEA FGW-konform vermessen wurde.

K_I : Impulszuschlag

K_T : Tonzuschlag

V. 2.2.10.

Falls der emissionsseitige Nachweis der max. zulässigen Emissionen nicht erbracht werden kann, kann der immissionsseitige Nachweis entsprechend den LAI-Hinweisen (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30. Juni 2016) Nr. 5.2 erbracht werden. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung (den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln) ist dann eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Daher ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e, \text{ max}}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

V. 2.2.11.

Sollten emissionsseitige Abnahmemessungen aufgrund fehlender Randbedingungen wie Lage im Wald nicht zielführend, bzw. überhaupt nicht möglich sein, sind die Messungen als Immissionsmessungen an geeigneten Ersatzmessorten durchzuführen.

Hinweis:

Für diese Messungen gelten die üblichen Regelungen der TA Lärm i.V.m. den speziellen Messverfahren wie sie für die Messung von WKA festgelegt sind.

V. 2.2.12.

Für den Fall, dass die Immissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin **unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen**, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Die zuständige Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 ist hierüber **unverzüglich** zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

V. 2.3. Lichtimmissionen

V. 2.3.1.

Die WKA sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik gemäß Gutachten vom 08. August 2023, Berichts-Nr.: 100002081, Rev.00 die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, zu betreiben.

V. 2.3.2.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 **spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme** vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in der Bescheinigung dokumentiert sein.

V. 2.3.3.

Die WKA sind abzuschalten, wenn an den Immissionsorten gemäß Gutachten vom 08. August 2023, Berichts-Nr.: 100002081, Rev.00 sowie alle anderen im Einwirkungsbereich der WKA liegenden Anwesen der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

V. 2.3.4.

Im Zuge der Programmierung der Regeltechnik der Abschaltvorrichtung für die Begrenzung der Schattenwurfimmissionen sind die betroffenen Immissionspunkte vor Inbetriebnahme der Anlagen vor Ort genau zu untersuchen und die Daten mit den Eingangsdaten für das Schattenwurfgutachten vom 08. August 2023, Berichts-Nr.: 100002081, Rev.00 abzugleichen. Bis zur Inbetriebnahme eventuell entstandene Veränderungen sind nachzuführen.

Hinweis Definition Schutzräume:

- Schlafräume, Wohnräume und Wohndielen;
- Terrassen und Balkone;
- Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten;
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume;
- Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

V. 2.3.5.

Im Zuge der Programmierung der Abschaltvorrichtung sind die Koordinaten der Immissionsorte mittels präziser Lagebestimmung zu erfassen und in der Software zu hinterlegen. Dabei sind auch besondere örtlichen Gegebenheiten wie Dachfenster oder Terrassen zu berücksichtigen. Immissionsorte, die in dem Schattenwurfgutachten rechnerisch zwar von Schattenwurf betroffen, tatsächlich jedoch durch Bewuchs und/oder Bebauung dauerhaft sicher vor Schattenwurf geschützt sind, können in der Programmierung der Abschaltvorrichtung so lange unberücksichtigt bleiben, solange der Bewuchs /und oder die Bebauung existieren. Sobald Bewuchs und/oder Bebauung wegfallen sind die jeweiligen Immissionsorte in die Programmierung der Abschaltvorrichtung einzuarbeiten.

V. 2.3.6.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Die registrierten Daten sind ein Jahr aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 auf Verlangen vorzulegen.

V. 2.3.7.

Zur sicheren Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Lichtblitze (Discoeffekte) sind für die Beschichtung von Mast, Kanzel und Rotor mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 $\leq 30\%$ zu verwenden.

V. 3. Baurecht

V.3.1. Bauvorlagen

V.3.1.1.

Mind. zwei Wochen vor Baubeginn, sind die Abstandsflächenüberschreitungen durch Baulast zu sichern und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises vorzulegen.

V. 3.1.2.

Mind. zwei Wochen vor Baubeginn, ist der geprüfte statische Nachweis (Standicherheit, Bodengutachten) je Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises vorzulegen. Die geprüften bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.

V. 3.1.3.

Mind. zwei Wochen vor Baubeginn, ist der Nachweis über die Standort Einmessung der einzelnen WEA-s (Absteckung) durch einen Prüfsachverständige für Vermessungswesen der Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises vorzulegen.

V.3.1.4.

Mindestens zwei Wochen vor Errichtung der Bauabschnitte (Fundamentbau), müssen die in statischer Hinsicht geprüften Konstruktionszeichnungen auf der Baustelle vorliegen.

V.3.1.5.

Vor Baubeginn muss die Erschließung (u.a. Sicherung der Zuwegung) der WKA öffentlich-rechtlich gesichert werden.

V.3.1.6

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben **mind. eine Woche vorher** der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises schriftlich mitzuteilen.

V.3.1.7.

Spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.

V.3.1.8.

Die Fertigstellung des Rohbaus (ab Fundamentbau) hat der Bauherr der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises und der Katasterbehörde, die abschließende Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises **mind. zwei Wochen vorher** unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.

Hinweis:

- Bei Ausführung der Vorhaben sind die Bestimmungen der HBO und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

V. 3.2. Rückbauverpflichtung

V. 3.2.1.

Vor Baubeginn i.S.d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) leistet die Antragstellerin zur Einhaltung ihrer Rückbauverpflichtung eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **525.000 Euro** (bzw. **175.000 Euro je WKA**) und hinterlegt diese bei der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises, das vorgelegte Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

V. 3.2.2.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

Hinweis:

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist als Anlage III angefügt.

V. 3.2.3.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn hat die neue Betreiberin/der neue Betreiber **spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels**

- a) der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- b) eine auf sie/ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffern V. 3.2.1. und V. 3.2.2. in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, des Odenwaldkreises, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für die neue Betreiberin/den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin/vom neuen Betreiber erbracht wird.

V. 3.2.4.

Nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind **unverzüglich** zu beseitigen.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe ihren Nutzen verliert.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises **unverzüglich** anzuzeigen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der WKA der Baugenehmigungspflicht unterliegt und eine entsprechende Beantragung rechtzeitig bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises erfolgen sollte.

V. 3.3. Eiswurf/Eisabfall

V. 3.3.1.

Die drei WKA sind mit Einrichtungen zur Eisansatzerkennung auszurüsten, die die WKA Gefahr von Vereisung außer Betrieb nehmen, bzw. einen Anlauf der stehenden Anlagen verhindern. Werden bei der Ermittlung möglichen Eisansatzes Temperaturfühler eingesetzt, sind mindestens zwei unabhängig voneinander geschaltete zu verwenden.

V. 3.3.2

Darüber hinaus ist der Eisansatz durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter) auf Dauer möglichst wirkungsvoll zu verhindern.

V. 3.3.3.

Durch organisatorische oder technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei gebildetem Eisansatz während den Stillstandzeiten beim Wiederanfahren der jeweiligen Anlage eine Gefährdung durch Eiswurf ausgeschlossen wird. Ein Betrieb und Neustart der Anlagen darf nur bei Eisfreiheit der Rotoren erfolgen.

V. 3.3.4.

Jede Anlage ist so zu steuern, dass beim automatischen Abschalten der Anlage in Folge von detektiertem Eisansatz, die Anlage in eine Parkposition gefahren wird, so dass die Rotorblätter parallel zu dem nächstgelegenen Waldweg auf der dem Weg abgewandten Seite des Turms zum Stehen kommt.

V. 3.3.5.

Nach Errichtung der WKA ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, Regelungen und Funktionen mit den Anlagen übereinstimmt, die der Planung zur Verhinderung von Eiswurf zugrunde gelegt worden sind. Die Betriebsbereitschaft der Einrichtung ist ebenfalls zu bestätigen.

V. 3.3.6.

Im Bereich unter der WKA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisfall aufmerksam zu machen. Anbringungsort und Abstand sind vom Betreiber so zu wählen, dass der Zweck derartiger Warnschilder erfüllt wird.

Sie müssen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse (Topographie, Bepflanzung, Wege- und Straßenführungen) so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sie von den sich der Anlage - üblicherweise über Straßen und Wege - nähernden Personen frühzeitig und insbesondere vor dem Drehbereich der Rotoren wahrgenommen werden können.

Hierbei sind die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm zu ergänzen, welches auf die Gefährdung durch Eisfall hinweist. Die Warn- und Hinweisschilder sind bei Verlust oder Beschädigung durch den Betreiber **unverzüglich** zu ersetzen.

V. 4. Brandschutz

V. 4.1.

Zur Befestigung von Abseilgeräten der Höhenrettungsgruppe des Odenwaldkreises, bzw. der Berufsfeuerwehr Darmstadt, sind geeignete Festpunkte an den WKA vorzusehen und zu kennzeichnen. Diese sind **spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme**, mit der zuständigen unteren Brandschutzbehörde des Odenwaldkreises und der vorgesehenen Höhenrettungsgruppe zu definieren.

V. 4.2.

Vor Inbetriebnahme der WKA, ist dem Fachbereich V. 70 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Maklerwesen des Odenwaldkreises, Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes zu prüfen.

V. 4.3.

Zur Löschwasserversorgung für die Bauvorhaben, ist im Bereich des Wirtschaftsweges (Verlängerung Eichelsweg) ein Löschwasserbehälter/Löschwasserbrunnen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30m³ nach DIN 14 220 bzw. 14230 zu errichten. Der Standort ist außerhalb des Blattspitzenkreises der jeweiligen Anlagen zu platzieren. Die Aufstellfläche für die Feuerwehr nach DIN 14090, ist in unmittelbarer Nähe der Entnahmestellen herzustellen. Eine Beschilderung „Löschwasser Entnahmestelle (597 x 210 mm) sowie ein Hinweisschild auf eine Entnahmestelle des Löschwasserbehälters, nach DIN 4066 (B2) mit Angabe zum Fassungsvermögen ist gut sichtbar anzubringen.

V. 4.4.

Weitere Maßnahmen hinsichtlich der Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von 800 l/min nach 30 Minuten werden durch die zuständige Feuerwehr Brombachtal in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises in einem Sonderalarmplan geregelt.

V. 4.5.

Durch den Betreiber der WKA, ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens dem 5-fachen Rotordurchmesser absperrern zu können.

Die Lagerung muss bei der Feuerwehr Brombachtal im Feuerwehrhaus Kirschbrombach sichergestellt werden.

V. 4.6.

Werden durch die in den WKA verbauten Rauchmelder und Temperatur-Sensoren Gefahren erkannt und der ständig besetzten Fern-Überwachung des Anlagenbetreibers gemeldet, so ist die sofortige Weiterleitung mit konkreter Angabe der betroffenen WKA zur Zentralen Leitstelle des Odenwaldkreises sicherzustellen.

V. 4.7.

Da die WKA im Wald liegen, ist nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 HBKG eine automatische Löschanlage notwendig. Die Löschanlage muss an allen nach Risikobeurteilung ermittelten Stellen verbaut und in der Lage sein, den Brand rückzündungsfrei zu löschen. Die Löschanlage ist durch anerkannte Prüfsachverständige erstmalig (Errichtungsbescheinigung) sowie widerkehrend überprüfen zu lassen.

V. 4.8.

Die WKA sind mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) entspricht (§45 Abs. 1 Nr. 7a HBKG). Die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzanlage sind durch anerkannte Prüfsachverständige durchzuführen.

V. 4.9.

Für die WKA sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises Pläne (Lagepläne, Übersichtspläne, etc.) in Anlehnung an die DIN 14095 und des Merkblattes Feuerwehrpläne der Fachausschüsse VB-G des LFV Hessen und der AGBF Hessen zu erstellen und dem Kreisbrandinspektor des Odenwaldkreises zur Verfügung zu stellen.

Die Pläne sind mit dem Gefahrenverhütungsbeauftragten der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises abzustimmen und vor Ausgabe zur Prüfung und Genehmigung und diesem vorzulegen. Darin sind insbesondere, die Aufstellorte der einzelnen WKA und die Wasserentnahmestellen, kenntlich zu machen.

An gut sichtbarer Stelle ist an jeder WKA sowie im Lageplan die Rufnummer eines Objektverantwortlichen anzubringen bzw. aufzuführen. Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu gewährleisten, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder WKA in sinnvoller Höhe und Größe (Klebehöhe: 2,5 bis 4 m, Schrifthöhe mindestens 30 cm mit schwarzer Schrift auf weißem Grund), sowie auf dem Dach des Maschinenhauses/Gondel anzubringen und in der Legende des Lageplanes zu beschreiben. Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus, zu sehen ist. Die Pläne sind alle zwei Jahre nach Erstellung, einer Revision zu unterziehen. Neubauten und Änderungen, sind einzuarbeiten.

Für die örtlichen Feuerwehren, das Objekt und die Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises, werden insgesamt 6 Plansätze in DIN A3, Querformat nach DIN EN ISO 20216 sowie zusätzlich 1 Satz digital auf CD oder USB-Stick benötigt.

- Für die WKA:
3x auf wasserabweisendem, reisfesten Spezialpapier aus Polyester, mind. Dicke von 120µm. Faltung auf das Endformat DIN A4 für die Ablage mit Heftung im Ordner;
- Für die örtlichen Feuerwehren:
2x auf wasserabweisendem, reisfesten Spezialpapier aus Polyester, mind. Dicke von 120µm. Faltung auf das Endformat DIN A4 für die Ablage mit Heftung im Ordner;
- Für die Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises:
1x in Einsteckhüllen (halbierte Faltung auf das Endformat DIN A4 für die Ablage mit Heftung) im Ordner sowie
1x digital auf CD oder USB-Stick. Die Gliederung der Dateien auf der CD oder USB-Stick, sind nach Vorgabe des Merkblattes „Feuerwehrpläne“ LFV Hesse/AGBF Hessen auszuführen.

Hinweis:

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) wird empfohlen.

V. 4.10.

Ein Objektverantwortlicher, muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132, dürfen Hochspannungsanlagen, in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten, nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten, betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung, an die zuständige Zentrale Leitstelle, zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr, an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht.

V. 4.11

An den Transformatoren zur Netzeinspeisung, ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 HBKG, im Einzelfall zu prüfen, ob eine zusätzliche Vorhaltung von geeignetem Löschmittel, erforderlich ist.

V. 4.12

Die WKA sind mit Feuerlöschern nach EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Standort, sind entsprechend dem § 4 Arbeitsstättenverordnung mit Anhang Ziffer 2.2 in Verbindung mit der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.2 festzulegen.

Die Erfüllung der Maßgabe der vorgenannten Vorschriften sind vom Sachkundigen schriftlich zu bestätigen. (§ 14 Abs. 1 HBO, ASR A 2.2).

Im Maschinenhaus sind ein CO₂-Feuerlöscher (5kg) sowie ein ABC-Pulver-Feuerlöscher (mind. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß, neben dem Eingang, ein CO₂ Feuerlöscher und mindestens ein 9-l-Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind nach Herstellerangaben zu prüfen

V. 5. Arbeitsschutz

V.5.1.

Die vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Überprüfung der „Befahranlage“ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erstellten Prüfnachweise (§ 15 i.V.m. Anhang 2 BetrSichV) sind dem RP Da, Dezernat VI 62 unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

5.2. Hinweise:

1. Gefährdungsbeurteilung

Für jede Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen, zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz, Dezernat VI 62 vorzulegen. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei insbesondere zu beachten:

- Normalbetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störungen/Ausfälle

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann die DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ herangezogen werden.

2.

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV)) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist

- a) bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- b) entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz, Dezernat VI 67 (spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- c) der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

Der Nachweis zu a) bzw. der Plan zu c) ist dem vorgenannten Dezernat auf Verlangen vorzulegen.

3.

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA g. A.) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen.

4.

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (insbesondere Steigleitern in Verbindung mit Steigschutzsystemen, Anschlagpunkte etc.) müssen in regelmäßigen wiederkehrenden Abständen, mindestens jährlich sowie zwischenzeitlich den Einsatzbedingungen/betrieblichen Verhältnissen entsprechend nach Bedarf, von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Prüfungen den Einsatzbedingungen/betrieblichen Verhältnissen entsprechend durchzuführen. Die Prüfungen nach § 14 BetrSichV sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem zuständigen Dezernat VI 62 nachzuweisen.

5.

Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine Sirene) sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der Anlage aufgefordert werden können. Ferner sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen (ASR A2.2)

6.

Aufzugsanlagen müssen regelmäßig wiederkehrend nach § 16 BetrSichV, mind. jedoch alle zwei Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) im Rahmen einer Hauptprüfung geprüft werden. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine Zwischenprüfung durchzuführen.

7.

Die Beleuchtung im Inneren der WKA ist entsprechend ASR A3.4 „Beleuchtung“ i.V.m der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ auszuführen. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, die den Anforderungen der Ziffer 8 der ASR 3.4 entspricht.

Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss:

- eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 lux auf der Arbeitsfläche haben,
- an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- auch zur Verfügung stehen, wenn die WKA für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird,
- so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn von Arbeiten auf der WKA für die Beschäftigten einsehbar sein (DGUV I 203-007 Kapitel B4).

V. 6. Luftverkehr

Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung) an den WKA anzubringen.

V. 6.1. Tageskennzeichnung

V. 6.1.1.

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

V. 6.1.2.

Aufgrund der beabsichtigten Höhen der WKA, ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend, mit einem 2 Meter hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

V. 6.1.3.

Die Masten der WKA sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen.

V. 6.2. Nachtkennzeichnung

V. 6.2.1.

Die Nachtkennzeichnung der WKA mit einer max. Höhe von bis 315,00 m ü. Grund, hat durch Feuer W rot, zu erfolgen.

V. 6.2.2.

Da die WKA eine Gesamthöhe von mehr als 150,00 m ü. Grund aufweisen, ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Die Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

V. 6.3. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

V. 6.3.1.

Bis zur abschließenden Inbetriebnahme des BNK-System ist eine dauerhafte Nachtkennzeichnung zu betreiben. Vor der Inbetriebnahme der WKA sind durch den Anlagenbetreiber folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 (AVV) durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
2. Nachweis durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt) über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen:
 - zu luftverkehrsrechtlichen Belangen auf Grundlage des Luftfahrthandbuches AIP:
 - Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze mit Nachtflugbetrieb,
 - Sichtflugverfahren (Platzrunden, Sichtflugstrecken, Pflichtmeldepunkte),
 - Ein- und Ausflugkorridore (für Platzrunden und Hubschrauberlandeplätze),
 - Sonstige Sichtflugstrecken oder -korridore,
 - Nachttiefflugsysteme (NLFS),
 - Kontrollierte Lufträume (bspw. Kontrollzonen),
 - sowie auf Basis nach Anhang 6, Nummer 2 (AVV):
 1. Funktionsweise des BNK-Systems
 2. Sonderauflagen gemäß Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange zur Zulässigkeit des BNK-Systems am Standort
 3. Berücksichtigung der relevanten Fluggeschwindigkeiten
 4. Systemkomponenten und -architektur am Standort
 - a) Auflistung der Systemkomponenten
 - b) Verbindung zur Serverinfrastruktur
 - c) Schnittstelle für die Anbindung an die Befeuerung
 - d) Externe Aktivierung
 - e) Infrarotkennzeichnung
(Die BNK ist gemäß Anhang 6, 1. Allgemeine Anforderungen der AVV mit einer dauerhaften Infrarotkennzeichnung auszustatten und daher ebenfalls im stand-ortbezogenen Nachweis aufzunehmen.)
 5. Erfassung des Wirkungsraums
 6. Aufzeichnung der Betriebszustände
 7. Einbau des BNK-Systems
 8. Probetrieb
 9. Wartungskonzept zu Veränderungen im Windpark und in der Umgebung
 10. Konformitätserklärung des Herstellers
 11. Fazit

Hinweis:

Die Einbindung der Baumusterprüfstelle (BMPSt) in Ziffer 2. gilt für die Installation aller BNK-Systeme, bei denen die Anzeige bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde ab dem 01. Januar 2025 erfolgt.

3. Nachweis Qualitätsmanagement nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 (AVV).

V. 6.3.2.

Die Unterlagen sind beim RP Da, Dezernat III 33.3 (luftverkehr@rpda.hessen.de) unter dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2023/85 einzureichen.

Hinweise:

Erst nach Erhalt der vollständigen Unterlagen kann eine abschließende Entscheidung hinsichtlich des BNK-Systems getroffen werden, da die Auflagen hierzu auf dem standortbezogenen Nachweis beruhen. Daher wird die BNK nachträglich in einem gesonderten Verfahren in Anlehnung an § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG zugelassen.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Betreibern schriftlich und bei Versagung mit fundierter Begründung mitgeteilt werden. Letzteres gilt für den Fall, dass der beantragte Betrieb einer BNK im Einzelfall an einem Standort wegen Gefährdung des Luftverkehrs nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Dauerbefeuerng der Anlage bestehen.

Nach Erhalt der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung hat der Betreiber selbstständig die beabsichtigte Einrichtung der BNK bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

V. 6.4. Technische Spezifikationen

V. 6.4.1.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

V. 6.4.2.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.

V. 6.4.3.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

V. 6.4.4.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

V. 6.4.5.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung, sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

V. 6.4.6.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschalten.

V. 6.4.7.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

V. 6.4.8.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mind. 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Hinweis:

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb der Sichtweitenmessgeräte haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung) zu erfolgen.

V. 6.5. Ausfall der Befeuerng

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung schnellstmöglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. In diesem Fall ist ergänzend das RP Da, Dezernat III 33.3 per E-Mail (luftverkehr@rpda.hessen.de) unter dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2023/85 in Kenntnis zu setzen.

V. 6.6. Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Der Betreiber hat eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Hierbei sind folgende Daten unter dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2023/85 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz (luftverkehr@rpda.hessen.de) mitzuteilen:

1. **mind. sechs Wochen vor Baubeginn** ist das Datum des Baubeginns anzuzeigen,
2. **spätestens vier Wochen nach Errichtung** sind unaufgefordert die endgültigen Vermessungsdaten vorzulegen. Die endgültigen Daten haben folgende Details aufzuweisen:
 - a) Name des Standortes,
 - b) Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) Geogr. Standortkoordinaten [in Grad, Min. und Sek. im Format WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen] aller WKA,
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund] aller WKA,
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NHN, Höhensystem: DHHN 92] aller WKA,
 - f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

Darüber hinaus ist der Ansprechpartner mit Anschrift inkl. Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

V. 6.7. Bauphase

Während der Bauphase der WKA ist ab dem Erreichen einer Hindernishöhe von 100,00 m ü. Grund, eine temporäre Nachtkennzeichnung an den WKA zu aktivieren ist. Diese ist entsprechend mit Notstrom zu versorgen.

V. 6.8. Kranarbeiten

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten, bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem LuftVG. Diese ist beim RP Da Dezernat III 33.3 mind. vier Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

V. 7. Belange der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (letzter Stand: baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-2244-23-BIA mit den endgültigen Daten

- a) Art des Hindernisses,
- b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- c) Höhe über Erdoberfläche und
- d) Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

V. 8. Natur- und Artenschutz

V. 8.1. Ökologische Baubegleitung

V. 8.1.1.

Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung der WKA ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

V. 8.1.2.

Dem RP Da, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) ist **vor Baubeginn** die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mit Fachkundenachweis schriftlich zu benennen.

V. 8.1.3.

In den von der ökologischen Baubegleitung vorzulegenden Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) in Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung zu beschreiben.

V. 8.1.4

Die ökologische Baubegleitung berichtet dem RP Da Dezernat V 53.1 **mit dem Beginn der Rodung und Baufeldfreimachung mind. einmal wöchentlich** – sofern es die vorgegebenen Berichtspflichten in den folgenden Nebenbestimmungen erfordern auch bereits vorher oder häufiger – über den jeweiligen Sachstand des Bauvorhabens und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen. Der Turnus der Berichtspflicht kann im weiteren Bauverlauf fachlich begründet auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers durch das RP Da Dezernat V 53.1 verlängert werden.

Sofern ein Ruhen der Arbeiten absehbar ist, ist eine Mitteilung mit der voraussichtlichen Zeitspanne im Rahmen der Anzeigen gem. Nebenbestimmung V.8.2.1. ausreichend. Eine wöchentliche Berichterstattung durch die ÖBB ist in diesen Zeiträumen nicht erforderlich.

V. 8.2. Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

V.8.2.1.

Beginn und Abschluss der Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten sind dem RP Da Dezernat V 53.1 jeweils **unverzüglich** anzuzeigen. Die Anzeige der Gehölzfällungen hat **mind. vier Wochen vor deren Beginn** zu erfolgen.

V. 8.2.2.

Die ausführenden Firmen sind **vor Beginn der Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten** vor Ort von der ökologischen Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Rodungs- und Bauflächen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen, das dem RP Da Dezernat V 53.1 **unverzüglich** und unaufgefordert vorgelegt wird.

V. 8.2.3.

Die Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten sind nur unter Berücksichtigung bzw. frist- und sachgerechter Durchführung der im LBP in Kapitel 6.3 enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen zulässig. Die bodenschonende Fällung von Bäumen ist gemäß der Vermeidungsmaßnahme V2 vom 15. November bis 28./29. Februar zulässig. Die Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten sind auf die im Bestands- und Konfliktplan des LBP dargestellten Flächen zu beschränken. Im Bauverlauf ggf. erforderliche Abweichungen hiervon sind vorab mit dem RP Da Dezernat V 53.1 abzustimmen.

V. 8.2.4.

Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Waldbereiche und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.

V. 8.2.5.

Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind **unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt** nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

V. 8.3. Ausgleich und Ersatz

V. 8.3.1.

Die im Zuge der Baumaßnahmen tatsächlich gerodeten bzw. beanspruchten Flächen sind zu dokumentieren. Soweit die tatsächlich gerodeten und beanspruchten Flächen in relevantem Umfang von dem beantragten Zustand abweichen, ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Ergibt sich hieraus ein Kompensationsdefizit, sind Kompensationsmaßnahmen mit dem RP Da Dezernat V 53.1 abzustimmen und durchzuführen oder Ökokontomaßnahmen vorzulegen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung bleibt vorbehalten.

V. 8.3.2.

Die Rekultivierungsmaßnahmen R1 bis R4 (LBP) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden nach Beendigung der abschließenden Erdarbeiten umzusetzen.

V. 8.3.3.

Die von den WKA und Kranstellflächen betroffenen Flächen sind **innerhalb eines Jahres** nach Umsetzung der Rückbauverpflichtungen zu rekultivieren und mit gebietsheimischen, standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten.

V. 8.3.4.

Die frist- und sachgerechte Durchführung der unter den Nebenbestimmungen Ziffer V. 8.3.2 und Ziffer V. 8.3.3. aufgeführten Maßnahmen ist jeweils in einem Bericht zu dokumentieren und dem RP Da Dezernat V 53.1 **spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme** vorzulegen. Eine Abnahme der Maßnahme durch das RP Da Dezernat V 53.1 bleibt vorbehalten.

V. 8.3.5.

Die Ersatzzahlung für die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wird auf **140.529,50 €** festgesetzt. Sie ist vor **Aushub der Baugrube**, spätestens aber **am 30. September 2025** an das HCC-HMULV-Transfer, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELAD-EFFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03 unter Angabe der Referenznummer **8950 0292 4113 4605** zu zahlen.

V. 8.4. Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

V. 8.4.1.

Für die in Kapitel 6.4 des LBP's beschriebene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A1 für die Haselmaus ist ergänzend ein Umsetzungskonzept inkl. einer fachgutachterlichen Ableitung von Art und Umfang der erforderlichen habitataufwertenden Maßnahmen im engen räumlichen Umfeld der Eingriffe sowie eine genaue Beschreibung der Maßnahmen samt Pflanzschema in Text und Karte vorzulegen. Das Konzept ist bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Fällarbeiten vorzulegen, da die Maßnahme frist- und sachgerecht vor bzw. spätestens mit dem Beginn der Rückschnitt- und Fällarbeiten umzusetzen ist.

V. 8.4.2.

Die Inbetriebnahme der WKA ist dem RP Da Dezernat V 53.1 **mindestens vier Wochen vor Beginn des Probetriebs** anzuzeigen.

V. 8.4.3.

Die drei WKA sind mit Inbetriebnahme, einschließlich des Probetriebs, gem. Maßnahme V3 des LBP's in den folgenden Zeiträumen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, bei gleichzeitigem Eintreten der nachfolgenden Windgeschwindigkeiten, abzuschalten:

- 1. März bis 30. April bei Windgeschwindigkeiten im Gondelbereich $\leq 5,2\text{m/s}$
- 1. Mai bis 31. August bei Windgeschwindigkeiten im Gondelbereich $\leq 6,1\text{m/s}$

V. 8.4.4.

Sofern während der Betriebsphase der WKA in den als Kranbetriebsflächen deklarierten Bereichen (siehe Maßnahme R4 im LBP) Pflegemaßnahmen (Mahd/ Mulchen) zur Regulierung von Gehölzaufwuchs erforderlich werden, dürfen diese ausschließlich im Zeitraum von **Anfang Oktober bis Ende Februar** durchgeführt werden.

V. 8.4.5.

Für die drei WKA mit einer jeweiligen Nennleistung von 7,2 MW wird eine **jährlich** zu leistende Zahlung von **9.720,00 €** festgesetzt. Der Betrag ist als zweckgebundene Abgabe, erstmalig mit Inbetriebnahme der WKA an die Bundeskasse Halle/Saale, BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig), BIC MARK-DEF1860, IBAN DE38 8600 0000 00860 010 40 unter Angabe des Kassenzzeichens **1180 0536 2489** zu zahlen. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de), ist jährlich ein Nachweis über die Leistung der Zahlung vorzulegen.

V. 8.4.6.

Die drei WKA sind mit Inbetriebnahme, einschließlich des Probetriebs, im folgenden Zeitraum, bei gleichzeitigem Eintreten der nachfolgenden Witterungsparameter, abzuschalten:

- Zeitraum:
 - **1. April bis 31. Oktober** von 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Witterungsparameter:
 - Temperatur in Gondelhöhe $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6 \text{ m/sec}$
 - Niederschlag $< 0,2 \text{ mm/h}$

V. 8.4.7.

Sofern die Voraussetzungen für eine automatisierte Abschaltung nicht gegeben sind oder deren korrekte Funktion aufgrund technischer Probleme nicht gewährleistet ist, dürfen die WKA in dem unter Nebenbestimmung 8.4.3. und 8.4.6. genannten Zeitraum nicht betrieben werden. Dies ist durch die Betriebsführung im Zuge einer Eigenkontrolle sicherzustellen.

V. 8.4.8.

Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der WKA ist dem RP Da Dezernat V 53.1 **mit Anzeige der Inbetriebnahme** gemäß Nebenbestimmung V. 8.4.2., **spätestens aber zwei Wochen vor Beginn des Abschaltzeitraums** durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Konfigurations-/Programmierungsprotokoll, Fachunternehmererklärung) nachzuweisen. Um den Parameter „Niederschlag“ verwenden zu können, ist hiermit auch ein Nachweis darüber vorzulegen, dass der Niederschlagsgrenzwert von 0,2 mm/h exakt gemessen werden kann.

V. 8.4.9.

Für jede der WKA sind **jährlich** über den gesamten Abschaltzeitraum die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte zu dokumentieren und dem RP Da Dezernat V 53.1 in digitaler Form (als Excel-Datei) jeweils **bis zum 31. Januar des folgenden Jahres** unaufgefordert zu übermitteln. Für jede WKA ist ein Datenblatt vorzulegen, das für jedes 10-Minuten-Intervall mind. die folgenden Angaben enthält: Datum, Uhrzeit mit Angabe der Zeitzone, durchschnittliche Windgeschwindigkeit [m/s] in Gondelhöhe, durchschnittliche Temperatur [°C] in Gondelhöhe, durchschnittliche Niederschlagsintensität [mm/h] in Gondelhöhe und durchschnittliche Rotationsgeschwindigkeit [U/min]. Zusätzlich ist anzugeben, ob die Angabe zur Uhrzeit das Ende oder den Anfang der 10-Minuten-Intervalle kennzeichnet.

V. 8.4.10.

Die Betriebsdaten sind je WKA für jedes Betriebsjahr in Hinblick auf die korrekte Funktion der automatisierten Abschaltung auszuwerten. Diese Auswertung (per Excel oder Auswertungssoftware) ist dem RP Da Dezernat V 53.1 inkl. eines zusammenfassenden Berichts ebenfalls **bis zum 31. Januar des folgenden Jahres** unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht dokumentiert die Funktion der automatisierten Abschaltung auf Basis der Betriebsdaten. Er enthält hierzu für den gesamten Abschaltzeitraum gemäß den Nebenbestimmungen Ziffer V. 8.4.3. und Ziffer V. 8.4.6. Angaben darüber, wann die WKA aufgrund der unter den Nebenbestimmungen Ziffer V. 8.4.3. und Ziffer V. 8.4.6. genannten Witterungsparameter abzuschalten waren und darüber, in welchem Umfang die Anlagen tatsächlich abgeschaltet wurden. Die sich aus der Betriebsdatenauswertung ergebenden Hinweise auf Fehlfunktionen sind zu analysieren und zu bewerten. Ebenso sind die Maßnahmen zur Behebung tatsächlich festgestellter Fehlfunktionen zu dokumentieren. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.

V. 8.4.11.

Nach dem ersten Betriebsmonat, innerhalb der in Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.3. bzw. V. 8.4.6. genannten Zeiträume, ist dem RP Da Dezernat V 53.1 zusätzlich **einmalig** eine Betriebsdatenauswertung nach den inhaltlichen Anforderungen der Nebenbestimmungen Ziffer V. 8.4.9 und Ziffer V. 8.4.10 vorzulegen.

V. 8.4.12.

Sofern entsprechend Maßnahme V4 des LBP ein bioakustisches Höhenmonitoring für Fledermäuse vorgesehen wird, ist die mind. zweijährige Untersuchung von einem qualifizierten Fachbüro im Zeitraum **1. April bis 15. November** durchzuführen. Dabei sind die fachlichen und technischen Anforderungen entsprechend Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (HMUKLV / HMWEVW 2020 - VwV 2020) zu beachten.

V. 8.4.13.

Eine Auswertung des Höhenmonitorings ist **jährlich** durch ein qualifiziertes Fachbüro auf Basis der jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen. Dies ist in einem Bericht zu dokumentieren und mit den Ergebnissen der Klimadaten-Messung dem RP Da Dezernat V 53.1 **bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres** unaufgefordert vorzulegen. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Behörde, ob eine Anpassung der in Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.6. enthaltenen Abschaltvorgaben festzusetzen ist.

V. 9. Forsten

V. 9.1.

Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage wieder zu bewalden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG). Vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche dieser temporären Rodungsflächen, sind geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Verdichtung des Waldbodens (z. Bsp. Auslegung von druckverteilenden Platten) durchzuführen. Vor der Wiederbewaldung sind die natürlichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen.

V. 9.2.

Als waldrechtlicher Ausgleich ist die o. g. Ersatzaufforstung **innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden** nach Durchführung der Rodung und Umwandlung des Waldes umzusetzen.

Darüber hinaus wird zum vollständigen Ausgleich der Waldinanspruchnahmen gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Die Walderhaltungsabgabe beläuft sich auf

38.122,86 €

Der Gesamtbetrag ist **zwei Wochen vor Durchführung der Rodung** auf das Konto des Hessischen Competence Centers IBAN: DE 74 5005 0000 0001 0063 03 BIC: HELADEFXXX bei der Landesbank Hessen - Thüringen, zu überweisen. Bei der Zahlung bitte ich folgende Referenznummer (Verwendungszweck) anzugeben:

8950029242174403, Stichwort: Walderhaltungsabgabe

V. 9.3.

Planung und Durchführung aller Aufforstungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen. Die Aufforstungen haben mit standortgerechten Baumarten zu erfolgen. Dabei sind die Empfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) zu klimaangepassten Baumarten bzw. Waldentwicklungstypen (WEZ) zu berücksichtigen (Hilfestellung siehe unter <https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>).

Das verwendete Pflanzgut hat den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, sowie den Herkunftsempfehlungen der NW-FVA (<https://www.nw-fva.de/HKE/county.jsp?cid=6>), zu erfüllen.

V. 9.4.

Die Kulturen sind so lange zu pflegen und ggf. nachzubessern, bis der Status einer „forstfachlich gesicherten Kultur“ eingetreten ist und eine forstfachliche Abnahme durch die obere Forstbehörde erfolgt ist.

V. 9.5.

Die angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu schützen.

V. 9.6.

Der Beginn der Rodungsarbeiten ist 14 Tage vorher der oberen Forstbehörde anzuzeigen. Ebenso sind die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen vor Rodungsbeginn zu kennzeichnen und der oberen Forstbehörde **unverzüglich** an die E-Mail-Adresse Forstdezernat@rpda.hessen.de (letzter Stand) anzuzeigen. Die Kennzeichnung hat in farblich hervorgehobenen Pfosten oder ähnlich geeigneten Mitteln zu erfolgen und muss mindestens bis zur Abnahme der Wiederaufforstungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen durch die obere Forstbehörde erhalten bleiben.

V. 9.7.

Soweit durch Bauarbeiten anfallendes Bodenmaterial gelagert werden muss, so ist dies nur innerhalb der gemäß Nebenbestimmung V. 9.6. gekennzeichneten Rodungs- bzw. Bauflächen zulässig. Ferner sind bei der Lagerung die Bestimmungen der DIN 18 915 – Bodenarbeiten – und der DIN 19 731 – Verwertung von Bodenmaterial – zu beachten.

V. 10. Bodenschutz

V.10.1. Allgemein

V. 10.1.1.

Der Beginn der Baufeldfreimachung / Erdbauarbeiten ist **spätestens 14 Tage vorher** der zuständigen Bodenschutzbehörde (RP Da, Dezernat IV/DA 41.5) schriftlich oder per E-Mail (bodenschutz-da@rpda.hessen.de) anzuzeigen.

Hinweis:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht, empfiehlt sich eine Bauzeitenplanung für das Sommerhalbjahr (zwischen Mai bis Oktober), um die Bauarbeiten in diesen Zeiten mit möglichst trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

V.10.1.2.

Der Abschluss der Erdbauarbeiten ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem RP Da Dezernat IV/Da 41.5 **unverzüglich** mitzuteilen.

V.10.1.3.

Bei allen Arbeiten, die in den Boden eingreifen oder ihn beeinträchtigen können, wie z.B. das Befahren mit Fahrzeugen, ist darauf zu achten, dass die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen vor deren Beseitigung geht (Vermeidungsgrundsatz gemäß DIN 19639).

V.10.1.4.

Bei allen bodeneingreifenden Maßnahmen ist auf sensorische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden diese festgestellt und ergibt sich daraus der Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung i. S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG, ist die Baumaßnahme einzustellen, ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen und die zuständige Bodenschutzbehörde, das RP Da Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz (im Folgenden: zuständige Bodenschutzbehörde genannt), unverzüglich per E-Mail an: Bodenschutz-Da@rpda.hessen.de zu informieren.

Hinweis:

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG).

V.10.2. Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

V.10.2.1.

Es ist eine BBB zu beauftragen, die gewährleistet, dass die Ausführungen im Antrag sowie, die Festlegungen der Nebenbestimmungen und die allgemeinen Ziele zum Bodenschutz eingehalten werden. Die BBB kann Teil der ökologischen Baubegleitung (medienübergreifende Baubegleitung) sein, wenn das ausführende Ingenieurbüro die notwendige Sachkunde besitzt.

Die Aufgaben der BBB (Ausführung, Wiederherstellung, Abnahme, Folgebewirtschaftung) sind vor Beginn der Baufeldfreimachung/ Erdbauarbeiten zu konkretisieren und zwischen dem Bauherrn und der bodenkundlichen Baubegleitung vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung, aus der der Umfang der Aufgaben hervorgeht, ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem RP Da Dezernat IV/Da 41.5, **14 Tage vor Beginn** der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten vorzulegen.

V.10.2.2.

Bei der Vorhabensplanung, der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und den Ausschreibungsunterlagen, sind die Vorgaben der DIN 19639 ausreichend zu berücksichtigen und in die Unterlagen mit aufzunehmen.

V.10.2.3.

Die Beauftragung der BBB ist **spätestens drei Wochen vor Beginn der ersten Bauarbeiten** der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem RP Da Dezernat IV/Da 41.5 zu benennen und der Nachweis über die erforderliche Sachkunde **unverzüglich** zu erbringen.

V.10.2.4.

Die beauftragte BBB soll von dafür ausgebildeten Personen mit der entsprechenden Sachkunde vorgenommen werden. Sie darf grundsätzlich nicht durch eine Person, die die Bauleitung oder -überwachung innehat, ausgeführt werden.

V.10.2.5.

Die BBB muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, dies sollte i.d.R. alle zwei Wochen umfassen, um den Umgang mit den Böden überwachen zu können.

V.10.2.6.

Im Zuge der Bauüberwachung hat die BBB ein Bautagebuch zu führen, in dem alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden. Das Bautagebuch ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem RP Da Dezernat IV/Da 41.5 auf Verlangen vorzulegen. Über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse ist der Bauherr sowie die zuständige Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 41.5 **unverzüglich** zu informieren.

V.10.2.7.

Die auf der Baustelle tätigen Mitarbeitenden der Baufirmen und Zulieferfirmen sind vom Vorhabenträger unter Beteiligung der BBB über die Maßnahmen zum Schutz der Böden auf der Baustelle zu unterweisen.

V.10.2.8.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren von den Teilnehmenden zu quittieren und auf Verlangen der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Arbeitsanweisungen sind vom Vorhabenträger oder beauftragten Bauunternehmen jedem auf der Baustelle tätigen Mitarbeitenden der Baufirmen und Zulieferfirmen, die u.a. an den Erdbauarbeiten, Kabelverlegung und Rodungsarbeiten beteiligt sind, auszuhändigen und in einem Einweisungstermin zu erläutern. Durch die BBB ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Arbeitsanweisung befolgt werden.

V.10.2.9.

Für eine bodenschonende Bauweise sind - unter Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 19639 - bei der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen vorzusehen.

Dies betrifft vor allem Maßnahmen gegen Verdichtung des anstehenden Bodens durch Befahren oder Lagerung von Materialien. Dazu sind organisatorische und technische Möglichkeiten von Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung vorzusehen, wie z.B. Schutz des Mutterbodens, sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens, Verwendung von z.B. Lastabtragungsplatten, breitkettigen und geeigneten Fahrzeuge, Abspernung mit Flatterband, angelegten Bodenmieten o.ä. für Bereiche, die nicht befahren werden dürfen, Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (Bodenfeuchtemessungen und Unterbrechung der Arbeiten bei zu starker Vernässung), Baustelleneinrichtung und Lagerflächen auf weniger verdichtungsempfindlichen Böden oder bereits versiegelten Flächen u.a..

V.10.2.10.

Die BBB berichtet der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem RP Da Dezernat IV/Da 41.5 in regelmäßigen Abständen, **mind. jedoch alle zwei bis drei Wochen** über den Fortgang der bodenrelevanten Tätigkeiten bei der Bauausführung und der Einhaltung der im Genehmigungsantrag vorgesehenen und in diesem Bescheid festgesetzten Bodenschutzmaßnahmen. Die erforderlichen Mindestinhalte der Berichte sowie deren Häufigkeit sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Verstöße sind der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 41.5 **unverzüglich** zu melden und schadensbehebende Maßnahmen vorzuschlagen.

V.10.2.11.

Darüber hinaus berichtet die BBB der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 41.5 anlassbezogen und **unverzüglich** zu besonderen bodenschutzfachlichen Vorkommnissen.

V.10.2.12.

Die BBB hat bei der bodenschutzrechtlichen Bauabnahme mitzuwirken. Der Bauherr hat ggfs. festgestellte Mängel in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem RP Da Dezernat IV/Da 41.5 und der BBB in angemessener Frist zu beseitigen. Die Überwachung und Dokumentation hat durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen.

V.10.2.13.

Über den Abschluss der Erdbauarbeiten ist von der BBB ein Bericht in Form eines Abnahmeprotokolls in Text, Karte und Fotodokumentation zu verfassen und der zuständigen Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss aller bodenschutzrelevanten Arbeiten schriftlich oder per E-Mail an: Bodenschutz-Da@rpda.hessen.de (letzter Stand) vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die behobenen Mängel zu dokumentieren.

V.10.2.14.

Geotextilien sind so einzubauen, dass im Bereich von temporär beanspruchten Flächen ein vollständiger Rückbau möglich ist.

V.10.3. Bodenumlagerung/ -einbau/ -verwertung

V.10.3.1.

Das Erzeugen einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 7 Satz 2 BBodSchG durch Umlagerung von schadstoffbelastetem Boden oder Deponat ist nicht zulässig. Schadstoffbelastetes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen.

Hinweis:

Bei der Verwertung des Bodens sind die Vorgaben des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der RP Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten.

Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

V.10.3.2.

Für die Umlagerung von Boden-/Aushubmaterial im Projektgebiet gilt, dass die unterschiedlichen Böden (z.B. Oberboden/ Unterboden) sowie Bodenschichten unterschiedlicher Bodentypen zu trennen sind und in möglichst gleicher Funktion wieder ein- oder aufzubauen sind, nach dem Prinzip Gleiches-zu-Gleichem, und mit der ursprünglichen Lagerungsdichte.

Hinweis:

Die Vorgaben der §§ 6 – 8 der BBodSchV sind hierbei zu beachten.

V.10.3.3.

Wird entgegen der Planung Boden-/ Aushubmaterial aus dem Projektgebiet abgefahren oder Material von außerhalb zur Verfüllung, Auffüllung oder Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht, ist das Vorgehen im Vorhinein mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Bei dem Vorgehen, sind die seit 01. August 2023 gültigen Regelungen der Mantelverordnung vom 16. Juli 2021 und die seitdem gültigen Werte der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

V.10.4. Wiederherstellung nach Bauabschluss, Rückbau, Betriebseinstellung, Rekultivierung

V.10.4.1.

Alle Rückbau- und Lockerungsmaßnahmen sind nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

Hinweis:

Als ausreichend trocken ist bei bindigen Böden der Konsistenzbereich halbfest bis steifplastisch zu bezeichnen. Höhere Bodenfeuchten und die damit verbundenen weichen, breiigen oder zähflüssigen Bodenkonsistenzen führen zu mangelnden Rekultivierungserfolgen und zu zusätzlichen Bodenfügeschäden.

Ggf. notwendige Lockerungsmaßnahmen vor dem Wiedereinbau von Bodenmaterial im Bereich der temporären Inanspruchnahme sind während der Bauausführung zu bestimmen.

V.10.4.2.

Der Lockerungsbedarf der temporären Baubedarfsflächen (temporäre Baustraßen, Lagerflächen) ist nach vollständiger Beseitigung der Befestigungen durch die BBB zu ermitteln. Der Lockerungsbedarf ist durch die BBB mit geeigneten bodenkundlichen Verfahren wie z.B. einer Bodengefügebeurteilung nach DIN 19682-10 oder durch Messung des Eindringwiderstandes nach DIN 19662 zu ermitteln. Schädliche Verdichtungen und Gefügebeeinträchtigungen sind zu beseitigen.

V.10.4.3.

(Tiefen-) Lockerungsmaßnahmen sollen nur bis zu der Tiefe erfolgen, bis zu der eine erhebliche und nachhaltige Verdichtung festgestellt worden ist.

V.10.4.4.

Ist der Oberboden aus dem Baufeld abgetragen worden, dann ist der anstehende Unterboden vor dem Oberbodenauftrag mit geeignetem Gerät bis ca. 15 cm Tiefe aufzulockern, auch wenn keine tiefgehende schädliche Verdichtung vorliegt. Für diese flache Lockerung sind landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsgeräte wie Grubber oder Eggen geeignet, über die die BBB befinden soll.

V.10.4.5.

Die Lockerung ist mit geeigneten Geräten durchzuführen, über die die BBB befinden soll. Je nach Tiefenlage und Intensität der Verdichtung können beispielsweise Tiefengrubber, Abbruchlockerer oder Stechhublockerer eingesetzt werden. Im Regelfall ungeeignet sind Rauen mit Heckaufreißern.

V.10.4.6.

Für die wiederherzustellende durchwurzelbare Bodenschicht ist standorttypisches, herkunftsnahes Bodenmaterial, welches nach Feinbodenart, Steingehalt, TOC-bzw. Humusgehalt und Schadstoffsituation dem Boden am Einbauort entspricht, zu verwenden.

V.10.4.7.

Auf rekultivierten Flächen ist eine geeignete Folgebewirtschaftung vorzusehen.

V.10.4.8.

Beim Wiedereinbau ist das Bodenmaterial entsprechend der ursprünglichen Substratschichtung einzubauen. Bei deutlichem Substratwechsel im Untergrund und Unterboden, der die Eigenschaften der durchwurzelbaren Bodenschicht wie insbesondere die Versickerungseigenschaften und die Speicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser erheblich beeinflusst, ist ein schichtweiser Wiedereinbau entsprechend der natürlichen Abfolge vorzunehmen.

V.10.4.9.

Der neu aufgetragene Boden darf nicht mehr befahren werden und ist direkt durch den Anbau tiefwurzelnder Pflanzen zu begrünen.

V.10.4.10.

Ein Offenlegen von Böden während der Bauphase (ohne schützende Pflanzendecke) ist auf das zeitlich notwendige Maß (max. zwei Monate) zu begrenzen. Bei längeren Bauphasen sind die erosionsgefährdeten Flächen z. B. durch Begrünung oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern.

V.10.4.11.

Die unter der Ziffer V.10.4. vorgenannten Maßnahmen sind durch die BBB zu dokumentieren und der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 41.5 auf Verlangen vorzulegen.

V. 11. Grundwasserschutz

V. 11.1.

Durch eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist zu gewährleisten, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird.

V. 11.2.

Die Bauvorhaben sind aufgrund der Lage in den Wasserschutzgebietszonen III über eine Fremdüberwachung durch eine/n erfahrene/n (Hydro-) Geologin/gen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen.

V. 11.3.

Die zuständigen Wasserversorger und die zuständige Untere Wasserbehörde des Odenwaldkreises, sind **mind. zwei Wochen vor Baubeginn** über den Zeitraum der Baumaßnahmen zu informieren.

V. 11.4.

Es sind nicht wassergefährdende Bau- und Bauhilfsstoffe zu verwenden. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

V. 11.5.

Die verwendeten Geräte und Maschinen sind - wenn möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmierstoffen zu betreiben.

V. 11.6

Lagerflächen von Bau- und Aushubmaterialien im Wasserschutzgebiet (WSG) sind gegen Auswaschung und Stoffverlagerung in den Untergrund zu schützen (z.B. Planieren und Abdichten der Lagerfläche mittels HDPE-Folie, Abstellen der Fahrzeuge auf befestigten Flächen mit kontrollierter Entwässerung). Wassergefährdende Stoffe sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben außerhalb des WSG zu lagern.

V. 11.7.

Baufahrzeuge und Maschinen sind wenn möglich, in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen außerhalb von WSG, auf den dafür ausgewiesenen, gekennzeichneten und befestigten Flächen abzustellen. Die Stand- und Tankplätze sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Flüssigkeiten zu sichern. Es ist ein geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehend einzusetzen. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen Wartungs- und Reparaturarbeiten innerhalb der WSG ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind **unverzüglich** außer Betrieb zu nehmen und schnellstmöglich aus dem WSG abzutransportieren.

V. 11.8.

Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Während der Bauphase sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind **unverzüglich** zu beseitigen.

V. 11.9.

Bei auftretenden Schadensfällen sind **unverzüglich** ausgleichende bzw. schadenshindernde Maßnahmen einzuleiten. Entstandene Schäden sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

V. 11.10.

Oberboden, der abgetragen und auf Mieten zwischengelagert wird sowie Oberboden, der auf temporär genutzten Flächen angedeckt wird, ist schnellstmöglich wieder zu begrünen, um eine massive Nährstofffreisetzung zu vermeiden.

V. 11.11

Bauabfälle dürfen nicht im WSG verbleiben. Sie sind **unverzüglich** einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

V. 11.12.

Die ausführenden Firmen sind über die Lage der geplanten Baumaßnahme in der Zone III eines WSG schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

V. 11.13.

Die Erdarbeiten für die WKA durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen (Fremdüberwachung). Zusätzlich ist durch regelmäßige Überwachung der Baustelle durch eine fachkundige Person die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem RP Da IV/Da Dezernat 41.1 nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

V. 11.14.

Werden offene Trenngefüge (Klüfte, Spalten, Fugen), insbesondere beim Aushub der Fundamente, angetroffen, sind diese durch den überwachenden Hydrogeologen aufzunehmen und deren Tiefe und Verlauf zu bestimmen. Bis dahin sind die Erdarbeiten zu unterbrechen.

V. 11.15.

Sollten Wiedererwartend Spalten oder Klüfte auftreten, hat der Hydrogeologe vor Ort zu bewerten, ob ein unmittelbares Abdichten der Trenngefüge (abgestufte Korngröße, beginnend mit größeren, an die Kluft-/Spaltenbreite angepassten Massen zum Aufbau eines Schüttwiderstands) erforderlich ist und hat dieses zu veranlassen. Hierzu sind von der ausführenden Firma Verfüll-/Verpressmaterialien in einem Mindestumfang vorzuhalten und eine zeitnahe Abrufbarkeit weiterer, verschiedenster Verfüll-/Verpressmaterialien zum Abdichten von Spalten und Klüften sowie der hierzu erforderlichen Maschinen zu gewährleisten.

V. 11.16.

Für das Entfernen der Wurzelstöcke ist eine zuverlässige Fachfirma zu beauftragen, die in die Problematik einzuweisen ist.

V. 11.17.

Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen. Sprengungen sind nicht zulässig.

V. 11.18.

Für die Wiederverfüllung zur Wiederherstellung der schützenden Grundwasserdeckschicht darf nur das zuvor ausgehobene Bodenmaterial genutzt werden. Bei allen Verfüllungen darf es zu keinen Längsdrainagen (Kabeltrassen) kommen.

V. 11.19.

Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen. Die Baugrube ist so kurz wie möglich offen zu halten und schnellstmöglich wieder zu verfüllen.

V. 11.20.

Für die Gründungsarbeiten sind ausschließlich unbelastete, nicht auswasch- sowie auslaugbare Baumaterialien einzusetzen. Von den verwendeten Ölen, Anstrichen, Zementen, Klebern und Beschichtungen darf keine Verunreinigung für Boden und Grundwasser ausgehen.

V. 11.21.

Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen.

V. 11.22.

Das Öffnen der Baugrube darf nicht in einer Phase andauernder Niederschläge stattfinden.

V. 11.23.

Die Baugrube ist vor dem Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern, nötigenfalls durch eine Wasserhaltung.

V. 11.24.

Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden. Das Fundament muss mit gering durchlässigem Material überdeckt werden, falls im Rahmen der Bodenarbeiten, solche anfallen. Es ist auszuschließen, dass durch die Baumaßnahme neue dauerhafte Wasserwegsamkeiten von Oberflächenwasser in den Untergrund entstehen.

V. 11.25.

Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde sowie dem Wasserversorger als Begünstigtem des WSG zu melden.

V. 11.26.

Im Falle der Brandbekämpfung dürfen keine per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) eingesetzt werden. Entsprechende Materialien sind vorzuhalten.

V. 11.27.

Die Erstbetankung der Kräne hat vor der Aufstellung am Montageplatz, wenn möglich, außerhalb der Schutzzone, über einer befestigten Fläche zu erfolgen. Bei der Nachfüllung am Montageplatz der aufgestellten Kräne ist von der Zapfsäule der mobilen Tankstelle bis zum Tank-einfüllstutzen (also unterhalb der kraftstoffführenden Leitung) eine Auffangwanne auszulegen.

V. 11.28.

Das im Fachgutachten Hydrogeologie (Kap. 6.3) angesprochene und mit dem örtlichen Wasserversorger abgestimmte Überwachungs- und Ersatzwasserkonzept, ist zwei Monate vor Baubeginn der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

V. 11.29.

Alle im Fachgutachten Hydrogeologie (Kap. 6 und 7) genannten Monitoring-, Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung von Risiken für das zu Trinkwasser genutzte Grundwasser, sind während der Bauphase umzusetzen.

V. 11.30.

Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- oder Grundwassergefährdung, sind unverzüglich der Wasserversorger und die Wasserbehörden zu benachrichtigen, deren Anschriften und Telefonnummern gut lesbar innerhalb der Windenergieanlagen anzubringen sind.

V. 11.31.

Turm und Gondel sind **mind. alle vier Jahre** von einem hierfür qualifizierten Gutachter auf ihre vollständige Funktionstüchtigkeit, insbesondere Dichtheit und Standsicherheit, zu prüfen. Sollten Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind diese umgehend zu beseitigen.

V. 11.32.

Alle zuvor genannten Nebenbestimmungen, sofern sinngemäß übertragbar, sind auch für die Rückbauphase einzuhalten.

V. 11.33.

Spätestens ein Jahr vor Betriebseinstellung ist vom Betreiber ein Rückbaukonzept der Oberen Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

V.11.34.

Das Rohwasser der Förderbrunnen Steinertsdelle I und II, ist **einmal wöchentlich** während des Baugrubenaushubs, der Herstellung der Fundamente, der vollständigen Wiederverfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche am Standort der WKA 03 und bis 14 Tage nach Abschluss der vorgenannten Arbeiten durch ein akkreditiertes Labor zu überwachen.

Folgende Parameter sind dabei zu untersuchen:

- sensorische Parameter:
Geschmack, Trübung, Geruch;
- mikrobiologische Parameter:
Kolonienzahl (bei 20° und 36°C), Escherichia coli, coliforme Bakterien, Enterokokken;
- chemische Parameter:
ph-Wert, Leitfähigkeit, Nitrat, Wassertemperatur.

V. 12. Denkmalschutz

V. 12.1. Bodendenkmäler

V. 12.1.1.

Im Rahmen von Erdarbeiten können jederzeit Denkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste oder auch Kleindenkmäler, historische Grenzsteine oder Brücken entdeckt werden, was **unverzüglich** dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Odenwaldkreises zu melden ist.

Die für die Erdarbeiten beauftragten Firmen sind vom Antragsteller über diese Möglichkeiten entsprechend zu unterrichten.

Hinweis:

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

V. 12.1.2.

Es befindet sich das Bodendenkmal Kirch-Brombach 001 (vorgeschichtliches Gräberfeld, Taf. 5 Nr. 15 des denkmalfachlichen Beitrags) im unmittelbaren Randbereich zum Rodungsbereich für die WKA 1 und 2 bzw. der anzulegenden Zuwegungen. Hier ist im Rahmen der Rodungs- und Erdarbeiten sicher zu stellen, dass keine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die Befahrung oder Nutzung mit Maschinen entsteht. Der Bereich ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. zu sichern.

V. 12.1.3.

Der Beginn der Arbeiten vor Ort ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Odenwaldkreises und der Außenstelle Darmstadt des Landesamtes für Denkmalpflege / hessenArchäologie **mind. 14 Tage vorab** mitzuteilen.

V. 12.1.4.

Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht nach § 21 HDSchG hinzuweisen.

Hinweise:

1.

Es gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG.

2.

Es wird auf Grundlage des denkmalfachlichen Beitrags, auf die Existenz von Bodendenkmälern im Bereich der Zuwegung und der Kabeltrassen hingewiesen. Daraus resultiert die Notwendigkeit zu einem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 1 HDSchG für die Ausführung dieser Maßnahmen.

V. 12.2. Grenzsteine

V. 12.2.1.

Grenzsteine, sowie die zugehörigen, darunterliegenden Grenzsteinzeugen, sollten an ihrem Platz verbleiben. Ist eine zwischenzeitliche Aufnahme der Grenzsteine notwendig, so sind hier die zugehörigen Grenzsteinzeugen, möglichst an Ort und Stelle zu belassen. Nach Beendigung der Baumaßnahme, ist der Stein wieder am Standort einzubauen.

V. 12.2.2.

Sind historische Grenzsteine, entsprechend den Vorgaben der zuständigen Denkmalbehörde, aufgrund der geplanten Bebauung nicht zu halten, sind diese entlang des Grenzverlaufes, möglichst nah am historischen Standort zu belassen. Der Grenzsteinzeuge ist hierbei am Standort zu belassen. Ist der Erhalt des Zeugen am historischen Standort nicht möglich, so ist dieser zu sichern und entsprechend dem Bestand unter dem Grenzstein wieder zu platzieren.

Hinweis:

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Standorte daher nochmals genau zu vermessen, da im Zuge der Baumaßnahme davon auszugehen ist, dass Grenzsteine ausgebaut, oder versetzt werden und im Anschluss der Ursprungsort nicht mehr nachzuvollziehen ist. Diese Vermessung ist vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (nach §15 HVGG) durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

V. 13. Straßen- und Verkehrsmanagement

V.13.1.

Während der Bauarbeiten ist die klassifizierte Straße (Bundesstraße B45), soweit erforderlich, zu reinigen.

V.13.2.

Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf Straßengrundstücken wird nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb der Straßengrundstücke von klassifizierten Straßen einzurichten.

V.13.3.

Die geplanten Rodungsarbeiten im unmittelbaren Bereich der klassifizierten Straße, sind im Vorfeld mit der zuständigen Straßenmeisterei Bad König abzustimmen.

Hinweise:

Sollen für die Errichtung der WKA gesonderte Baustellenzufahrten von klassifizierten Straßen bzw. dauerhafte Zufahrten aus eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen (mindestens acht Wochen vor gewünschter Inbetriebnahme der Zufahrt). Dem Antrag sind detaillierte Lagepläne, Querschnitte, Schleppkurvennachweise, etc. beizufügen.

Für die Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der Landesstraße für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Stromversorgungsnetze, ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem Versorger und Hessen Mobil abzuschließen.

Für Schwerlasttransporte über das klassifizierte Straßennetz in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.

V. 14. Abfallrecht

Hinweis:

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle einschließlich des Bodenmaterials sind die Vorgaben des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten.

Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

V. 14.1.

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten anfallende Abfälle beim Betrieb der Anlage sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Hydrauliköle (diverse Getriebe)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
Mobil-SHC-524	13 01 11*	Synthetische Hydrauliköle
Schmierfette (diverse Lager)	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Getriebeöle (diverse Getriebe)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Verpackungen aus Metall	15 01 04	Verpackungen aus Metall
Verpackungen von Betriebsmittel, inkl. Spraydosen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ölverschmutzte Betriebsmittel, beladene Filter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Batteriepuffersystem für Antriebe und Notbeleuchtung	16 06 01*	Bleibatterien
Isoliergas (Wartung Schaltanlage)	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
ethylenglykohlaltige Kühlflüssigkeit (Kühlerereinheit)	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
Reinigungschemikalien	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

V. 14.2.

Die beim Rückbau anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Elektroschrott	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
Betonbruch	17 01 01	Beton
Kupferschrott	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
Stahlschrott	17 04 05	Eisen und Stahl
GFK + CFK verstärkte Kunststoffe	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

V. 14.3.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V. 14.4.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs-, Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung und Rückbau weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, ist dies der zuständigen Abfallbehörde, RP Da De zernat IV/Da 42.1, vor der Entsorgung anzuzeigen. Pflichten gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde, bleiben unberührt.

Hinweise:

1. Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen, ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.
2. Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i.V.m. §§ 3 und 10 NachwV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.
3. Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
4. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, unterliegen nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.
Ausgehobenes Bodenmaterial, auch wenn es nicht kontaminiert ist, das nicht wieder am Entstehungsort eingebaut wird, ist Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG und ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
5. Sofern das ausgehobene Bodenmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Dämme oder Lärmschutzwälle) verwertet werden soll, ist der Einbau nach § 22 ErsatzbaustoffV vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abfallbehörde, dem RP Da, De zernat 42.1 anzuzeigen. Dieses beteiligt die zuständige Wasserbehörde für die Prüfung der wasserrechtlichen Belange.
6. Altöle sind nach den Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) aufzuarbeiten. Gemäß § 3 AltöIV dürfen Altöle nicht aufbereitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg enthalten. Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch das Aufbereitungsverfahren zerstört werden oder die Konzentration in den Produkten der Aufbereitung unterhalb der o. g. Grenzwerte liegt.

V. 15. Kampfmittelräumdienst

V. 15.1.

Auf allen Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK - Geländeoberkante Zweiter Weltkrieg) durchzuführen. Hierbei hat eine EDV-gestützte Datenaufnahme zu erfolgen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Bereiche, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt werden.

V. 15.2.

Sofern Flächen nicht sondierfähig sind, bspw. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (bspw. Spundwand, Berliner Verbau) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdhubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.

V. 15.3.

Beim Auffinden von Kampfmitteln sind die Vorgaben des RP Da für Maßnahmen und Verhaltensregeln (Stand: 10.06.2022) umzusetzen (Link: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-06/massnahmen-verhaltensregeln-auffinden-kampfmittel_stand-10-06-2022.pdf).

V. 15.4.

Bei der Kampfmittelräumung sind die Allgemeinen Bestimmungen vom RP Da umzusetzen (Link: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/allgemeine_bestimmungen_fuer_die_kampfmittelraeumung_in_hessen.pdf - letzter Stand: Februar 2022).

Insbesondere hat danach die Antragstellerin für die Durchführung der Kampfmittelräumung eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind von der Antragstellerin zu tragen.

Hinweis:

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

V. 15.5.

Bei der Angebotseinholung bzw. Beauftragung einer Fachfirma ist das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05-O 2801-2023 anzugeben und die Inhalte in Bezug auf den Kampfmittelräumdienst aus dem vorliegenden Genehmigungsbescheid als Kopie mit beizufügen. Eine Kopie des Auftrages ist dem RP Da, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst schriftlich oder per E-Mail an kmrdrpda.hessen.de (letzter Stand) **unverzüglich** und unaufgefordert vorzulegen.

V. 15.6.

Die Antragstellerin hat sich von der Fachfirma nach Abschluss der Kampfmittelräumung bescheinigen zu lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, in welchem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Die Bescheinigung ist dem RP Da, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst schriftlich oder per E-Mail-Adresse: kmrdrpda.hessen.de (letzter Stand) **unverzüglich nach Erhalt** und unaufgefordert vorzulegen.

V. 15.7.

Die Antragstellerin hat nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten den RP Da Dezernat I 18 die Freigabedokumentation des Standortes und entsprechende Lagepläne unverzüglich nach Erhalt und unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail an: kmrdrpda.hessen.de (letzter Stand) zu übersenden. Es sind die geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.

VI. Begründung

VI. 1. Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das RP Da.

VI. 2. Verfahrensablauf

VI. 2.1. Antragstellung

Die JUWI GmbH (Antragstellerin), vertreten durch die Geschäftsführer Carsten Bovenschen (Vorsitz), Christian Arnold, Stephan Hansen, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat am 11. Dezember 2023 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb von 3 WKA vom Typ Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 20.12.2023 erstmals an alle vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden und Stellen zur Prüfung der Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen weitergeleitet.

Auch die Standortgemeinde Brombachtal wurde mit Schreiben durch die Genehmigungsbehörde mittels Vorlage des Antrags und der Unterlagen beteiligt und ersucht, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).

Die Vollständigkeitsprüfung durch die Fachbehörden und Stellen ergab, dass die Unterlagen in einigen Teilen (Bodenschutz, Grundwasserschutz, Forst & Naturschutz) zur abschließenden Prüfung noch nicht ausreichend vollständig waren und Überarbeitungsbedarf bestand. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der zuständigen Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 02.02.2024, wurde das Einvernehmen von der Gemeinde Brombachtal zusammen mit einer Stellungnahme des Büros Bieske und Partner GmbH vom 26. 10.2023 zum Thema Nähe der Anlagen zum WSG, fristgerecht versagt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Vorhaben stünden die Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 BauGB entgegen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 20.02.2024 festgestellt und mit Schreiben vom 23.02.2024 der Antragstellerin mitgeteilt.

Es war bis zum 19.05.2024 über das beantragte Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu entscheiden.

Aufgrund der Besonderheiten sowie der Schwierigkeit der Prüfung in diesem Verfahren, wurde die Frist zur Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 6a, Satz 2 BImSchG mit Schreiben vom 16.05.2024, um weitere drei Monate bis zum 19.08.2024 verlängert. Eine 2. Fristverlängerung bis zum 19.11.2024, erfolgte mit Schreiben vom 19.08.2024. Der 2. Fristverlängerung, hatte die Antragstellerin mit Email vom 21.08.2024 zugestimmt.

VI. 2.2. Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das Vorhaben unterliegt der Anwendung von § 6 WindBG. Eine Vorprüfung oder gar eine UVP war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die Antragstellerin mit Schreiben vom 05. März 2024 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG beantragte.

Mit Art. 13 des „Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ (ROGÄndG) (BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28. März 2023) ist der neue § 6 WindBG „Verfahrensvereinfachungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung“ zur Umsetzung von Art. 6 der EU-NotfallVO bezogen auf WKA am 29. März 2023 in Kraft getreten und wurde mit Wirkung vom 20.05.2024 durch Gesetz vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) verlängert.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000 Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist § 6 Abs. 1 WindBG auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und nachweist, dass er das Grundstück auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. § 6 Abs. 1 WindBG ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG jedoch auch auf laufende Verfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Genehmigungsantrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt.

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb der drei WKA wurde mit Antrag vom 11. Dezember 2023 und damit nach dem 29. März 2023 gestellt. § 6 Abs. 1 WindBG findet damit Anwendung. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG liegen vor.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 05. März 2024, den Wechsel des ursprünglich beantragten förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 Abs. 3 BlmSchG), zum vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das VRG 2-99 ist bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden und liegt weder in einem Natura 2000- oder Naturschutzgebiet, noch in einem Nationalpark (siehe gemeinsamer Erlass des HMUKLV (heute: HMLU)/HMWEVW, Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus vom 09. Mai 2023, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 WindBG).

Die Antragstellerin hat weiterhin gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 WindBG nachgewiesen, dass die Standortgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der drei WKA mit dem Grundstückseigentümer vertraglich gesichert sind.

Mit der Vollzugsempfehlung zum § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19. Juli 2023 wird auf Seite 7 zudem ferner klargestellt: *„Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen und vom Antragsteller keinen UVP Bericht nach § 16 UVPG verlangen.“*

Eine UVP bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls waren demnach nicht erforderlich.

VI. 2.3. Weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachbehörden und Stellen abschließend geprüft (siehe hierzu Ziffer VI. 3.2.).

Der Antragstellerin wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zur Anhörung am 04.07.2024 per E-Mail übersandt. Urlaubs- und krankheitsbedingt, wurde von der Antragstellerin (Eingang 15.07.2024), um eine Fristverlängerung von zwei Wochen gebeten. Eine Rückäußerung zum Entwurf des Genehmigungsbescheides erfolgte mit Datum vom 26.07.2024 per E-Mail. Eine 2. Anhörung, erfolgte mit Datum vom 05.09.2024. Eine abschließende Rückäußerung zum Entwurf des Genehmigungsbescheides erfolgte mit Datum vom 13.09.2024 per E-Mail. Mit Datum vom 14.10.2024, wurde von der Antragstellerin dem Entwurf des Genehmigungsbescheides zugestimmt.

Zudem wurde die Gemeinde Brombachtal, im Hinblick auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens am 04.07.2024 per E-Mail angehört. Eine Rückäußerung der Stadt erfolgte nicht.

VI. 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach § 6 Abs. 1 i.V.m. §§ 5, 7 BImSchG gegeben (siehe hierzu Begründung unter Ziffer VI. 3.2.) bzw. werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 4. gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt.

VI. 3.1. Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinde

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG) wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
 - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, hinsichtlich des Brandschutzes, hinsichtlich des Denkmalschutzes und als Untere Wasserbehörde,
- die Gemeinde Brombachtal
 - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt
 - hinsichtlich der Belange des Straßenverkehrs,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich
 - Geophysik, Erdbebendienst
 - Hydrogeologie
 - Bodenschutz
 - Ingenieurgeologie
 - Rohstoffgeologie
 - Geologische Grundlagen
- Amt für Bodenmanagement - hinsichtlich des Liegenschaftskatasters
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate im RP Darmstadt
 - Dezernat I 18 - hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange und hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich regionalplanerischer Belange,
 - Dezernat III 31.2 - hinsichtlich siedlungsplanerischer Belange und Bauleitplanung,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/Da 41.1- hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
 - Dezernat IV/Da 41.5 - hinsichtlich des Bodenschutzes,
 - Dezernat IV/Da 42.1 - hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
 - Dezernat IV/Da 43.3 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Schattenwurf, Lärmschutz, Sicherheit),
 - Dezernat IV/Wi 44 - hinsichtlich der Bergaufsicht,
 - Dezernat V 51.1 - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat V 52 - hinsichtlich forstrechtlicher Belange,
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 62 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Hessen Archäologie.
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - hinsichtlich Belange der Flugsicherheit

VI. 3.2. Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und die Standortgemeinde

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinde geprüft. Die zuständigen Behörden und Stellen haben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der drei WKA vorgetragen. Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse der Prüfungen festzuhalten:

VI. 3.2.1. Immissionsschutz

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen für die Errichtung und den Betrieb der drei geplanten WKA vor. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WKA keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie sonstige Gefahren -unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.2. - hervorgerufen werden.

VI. 3.2.1.1. Lärmschutz

Zunächst sind keine von den beantragten WKA ausgehenden unzulässigen Lärmbelastungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.1. zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BImSchG sind vorliegend erfüllt. Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen von WKA schädlich i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind, bestimmt sich anhand der TA Lärm.

Grundlagen der schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Bewertung der von den Anlagen zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sind die in den Antragsunterlagen im Kapitel 13 enthaltene gutachterliche Stellungnahme der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Spessartring 7, D-61194 Niddatal vom 09. August 2023, Bericht-Nr. NO-KB-0823 sowie die darin enthaltenen Annahmen der hier zu genehmigenden WKA.

In den Antragsunterlagen werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der max. zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall bestehen könnte. Sofern die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden, kann auch an anderen Immissionsorten keine Überschreitung vorliegen. Alle potenziellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der jeweiligen Gemeinden berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die jeweilige tatsächliche Gebietsnutzung nach Inaugenscheinnahme vor Ort.

Im Übrigen hat die Prüfung auch ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids auch den Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird.

VI. 3.2.1.2. Lichtimmissionen

a) Schattenwurf

Nach Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen sind - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.2 - keine von den beantragten WKA ausgehenden unzulässigen Belastungen durch Schattenwurf zu erwarten.

Gemäß des BImSchG i.V.m. den LAI Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (WKA-Schattenwurfhinweise, Stand 23. Januar 2020) können die bewegten Anlagenrotoren von WKA optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich des in Kapitel 13 enthaltenen Gutachtens vom 08. August 2023, Berichts-Nr.: 100002081, Rev.00, werden die vorgenannten Werte an mehreren Immissionsorten jedoch nicht eingehalten. Die Genehmigungsfähigkeit kann jedoch durch zeitweise Abschaltungen der WKA hergestellt werden.

b) Befeuerung

Die flugrechtliche Kennzeichnung der WKA und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die in unter Ziffer V. 6 aufgeführten Nebenbestimmungen wird das Ausmaß der Immissionen auf ein vertretbares Maß gesenkt. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

c) Lichtreflexionen

Durch eine reflexionsarme Beschichtung der WKA, die diese zur Standardausrüstung haben, werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen durch die Aufnahme einer Auflage zur Vermeidung von Lichtreflexionen ist daher nicht notwendig.

VI. 3.2.1.3. Schutz vor sonstigen Gefahren - Eisfall/Eiswurf

Auch sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG sind nach Prüfung der Unterlagen -unter Einhaltung der in Ziffer V. 3.3. aufgeführten Nebenbestimmungen- nicht gegeben. Sonstige Gefahren hiernach sind grundsätzlich alle anderen Einwirkungen, die nicht durch Immissionen i.S.d. § 3 Abs. 2 BImSchG hervorgerufen werden.

So kann bei den geplanten WKA Eisansatz, insbesondere an den Rotorblättern, grds. zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlage selbst führen. Der Einsatz der in den Antragsunterlagen dargestellten Methoden zur Erkennung von Eisansatz, sowie das Eiserkennungssystem BLADEControl dienen der Verhinderung von Eiswurf, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mit Eiswurf zu rechnen ist.

Auch von einer stehenden oder stillgesetzten Anlage kann, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis ausgehen. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie bspw. Hochspannungsleitungen.

Weitere andere Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind nicht gegeben.

VI. 3.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Der Genehmigung stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

VI. 3.2.2.1. Bauplanungsrecht

a) Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante und beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Grundlage für die Zulässigkeit der beantragten WKA sind die §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach derartige Vorhaben innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert sind.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 sowie der 1. Änderung des TPEE 2019 (wirksam seit 30. März 2020 bzw. 28. Februar 2022) sind Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG) auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzeptes festgelegt worden. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Windenergienutzung seit dem 29. Januar 2024 nur noch auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges, nicht privilegiertes Vorhaben) zulässig.

Gemäß den in den Antragsunterlagen angegebenen Geodaten befinden sich die geplanten Standorte der WKA 1 - 3 innerhalb des im TPEE 2019 ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie VRG 2-99.

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt in den Regionalplänen ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Wert wird mit den drei geltenden Teilregionalplänen in Hessen knapp unterschritten. Deshalb sind die festgelegten Vorranggebiete bestmöglich für die Windenergienutzung auszunutzen.

Darüber hinaus ist gemäß Ziel Z3.3-7 des TPEE 2019 der Bau von WKA nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sind für die Errichtung von WKA daher die Standorte zu wählen, die den geringsten Flächenverbrauch erwarten lassen. Ein Verstoß gegen dieses Ziel ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

b) Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Brombachtal ist nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen, da das geplante Vorhaben nach § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist. Die Gemeinde Brombachtal, versagte mit Schreiben vom 02.02.2024 das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht nach § 36 BauGB. Da jedoch nach Prüfung der vorgebrachten Gründe durch das RP Da, Abteilung III, Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen, dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Belange nach § 35 BauGB nicht entgegenstehen, ist die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig. Gründe von der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB abzusehen, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen wird die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde für rechtswidrig gehalten:

Die Gemeinde Brombachtal begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass dem Vorhaben den Wasserhaushalt gefährde, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Zur Begründung verweist sie auf die gutachterliche Stellungnahme des Büros Bieseke und Partner beratende Ingenieure GmbH vom 26. Oktober 2023. Die WKA lägen innerhalb der Schutzzone IIIA der Wassergewinnungsanlage Steinertsdelle, wobei der geringste Abstand zur Schutzzone II lediglich 200m betrage. Der nördlichste Standort der WEA 01 liege im Grenzbereich zwischen diesem sowie dem Trinkwasserschutzgebiet des Brunnens Nieder-Kinzig. Insbesondere während der Bauphase würden die oberen Bodendeckschichten entfernt, um die Fundamente zu erstellen. Bei Stofffreisetzungen während der Bauphase sei eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlagen nicht auszuschließen.

Während der Betriebsphase würden an mehreren Stellen der WEA wassergefährdende Stoffe eingesetzt, was insbesondere im Havariefall zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlagen und damit des Wasserhaushalts im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB führen könne.

Nach Überzeugung der oberen Bauaufsichtsbehörde steht fest, dass - bei Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 11 - eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts - entgegen der Auffassung der Standortgemeinde Brombachtal - nicht zu besorgen ist.

VI. 3.2.2.2. Grundwasserschutz

Die WKA 1 und deren Kranaufstellort und Zuwegung liegen im Einzugsgebiet bzw. in der Zone III des amtlich festgesetzten WSG (WSG 437-005, festgesetzt am 3.9.1980, StAnz.1980/45, S. 2103, geändert im StAnz. 1981/37, S. 1809) des Trinkwasserbrunnens Nieder-Kinzig im OT Kirch-Brombach des WBV Nieder-Kinzig/Brombach. Die Entfernung zum Brunnen beträgt rd. 1,28 km.

Die WKA 2 und 3 und deren Kranaufstellorte und Zuwegungen liegen im Einzugsgebiet bzw. in der Zone III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG 437-026, festgesetzt 23.10.2001, StAnz. 48/2001, S. 4226) der Trinkwasserbrunnen Steinertsdelle I und II. Die Entfernung der WEA 02 zu den Br. Steinertsdelle I und II beträgt ca. 760 m und die Entfernung der WKA 3 zu den Br. Steinertsdelle I und II beträgt ca. 430 m.

Außerdem befinden sich die geplanten WKA in der quantitativen Zone B (früher als 2. Zone benannt) des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad König (WSG-ID 437-095, festgesetzt am 8.9.1953, GVBl. 22, 1953, S. 147).

Gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des WBV Nieder-Kinzig/Brombach wird für das WSG des Brunnens Nieder-Kinzig (Verordnung vom 03.09. 1980; StAnz. 1980/45, S. 2103) für die WKA1 eine Ausnahme von den Verboten § 3 Nr. 1 h) „Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe“ und § 3 Nr. 1 u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann“ zugelassen.

Zusätzlich wird gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des WBV Nieder-Kinzig/Brombach wird für das Wasserschutzgebiet des Brunnens Nieder-Kinzig (Verordnung vom 03.09. 1980; StAnz. 1980/45, S. 2103) für die WKA1 ebenfalls eine Ausnahme von dem Verbot § 3 Nr. 1 b) „das Versickern von Abwasser einschließlich das von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers“ zugelassen.

Gem. § 12 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 des Wasserbeschaffungsverbandes Brombachtal/Bad König (Verordnung vom 23.10.2001, StAnz. 48/2001 S. 4226) wird für die Windenergieanlagen WKA 2 und WKA 3 eine Ausnahme von den Verboten § 4 Nr. 4 „sämtlicher Umgang mit wassergefährdende Stoffen“, § 4 Nr.7 „das Errichten und Betreiben von gewerblichen Betrieben bei denen mit wassergefährdende Stoffe anfallen“ und § 4 Nr. 30 „Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden“ zugelassen.

Zusätzlich wird gem. § 12 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 des Wasserbeschaffungsverbandes Brombachtal/Bad König (Verordnung vom 23.10.2001, StAnz. 48/2001 S. 4226) wird für die Windenergieanlagen WKA 2 und WKA 3 ebenfalls eine Ausnahme von dem Verbot § 4 Nr. 2 „das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers - mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen -“ zugelassen.

Aufgrund der vorliegenden fachtechnische Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 18. März 2024, Az.: 89g-06-102/23 GM und den nachgereichten Antragsunterlagen (u.a. Fachgutachten Hydrologie für 3 geplante WEAs, des Büros für Umweltbewertung und Geoökologie, Karl-Benner-Str. 10a, 35396 Gießen vom Januar 2024) zu dem Fachgutachten Hydrogeologie vom November 2023, kann der Maßnahme aus Sicht der Grund- und Trinkwasserschutzes unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter V. 11 zugestimmt werden.

VI. 3.2.2.3. Sonstige Fachbereiche und Stellen

Auch alle anderen beteiligten Fachbereiche und Stellen haben nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen bzw. bestehen keine Bedenken, wenn die entsprechenden unter der Ziffer VI. 4. ff. aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

VI. 3.3. Befristete Genehmigung

Die Genehmigung wird antragsgemäß für einen Zeitraum von **30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung** befristet erteilt. Gründe, von dieser Befristung abzusehen bzw. eine kürzere Frist vorzusehen, sind nicht gegeben.

VI. 4. Begründung der Entscheidungen und Nebenbestimmungen

VI. 4.1. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 1. Allgemeines

Die allgemeinen Nebenbestimmungen in den Ziffern V. 1.1. bis V. 1.9. dienen der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Die Definition des Baubeginnes in Nebenbestimmung Ziffer V. 1.1. ist erforderlich, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten bei Betreibern geführt hat, was unter dem Begriff des Baubeginns zu verstehen ist, sodass dieser Terminus vorliegend zu definieren ist. Es wird festgestellt, dass der unter den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen verwendete Begriff „Baubeginn“ weit zu sehen ist, die Aufnahme von Bauarbeiten, die unmittelbar zur Ausführung des Vorhabens notwendig sind, also den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WKA einschließlich der Rodung beinhaltet und damit von der Genehmigungsbehörde deckungsgleich mit dem immissionsschutzrechtlichen Begriff der Errichtung gesehen wird (vgl. Feldhaus/Schenk in: Feldhaus, BImSchG-Kommentar, April 2021, § 4 Rn. 57; OVG Berlin, Urteil vom 2. 5. 1977 - II B 2/77 -).

Lediglich wegen der Fälligkeit der Hinterlegung der Rückbau-Sicherheitsleistung wird auf den Baubeginn i.S.d. § 75 HBO abgestellt, d.h. den ersten Spatenstich. Dies ist konform mit dem u.g. Rückbauverpflichtungserlass.

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern V. 1.10. und V. 1.11. sollen sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen, die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns, des Abschlusses der Bau- und Geländearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlage, sowie einen etwaigen Betreiberwechsel informiert wird und bei Bedarf die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten bereitgestellt werden. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Informationen in den Nebenbestimmungen in Ziffern V. 1.1., V. 1.2., sowie V. 1.9. stützt sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solch erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung V. 1.4 stützt sich konkret auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr. Die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahren und Störungen ergibt sich aus der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Ebenso ist § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung in Ziffer V. 1.6. dass eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen sind. Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, von sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu erwarten. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen bspw. in Form von Bränden oder dem Auslaufen von Öl kommen. Um solchen Situationen vorzubeugen und unmittelbar entgegenzuwirken, ist es erforderlich, dass eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson kurzfristig erreichbar ist. Diese fungiert zugleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls. Für die immissionsschutzrechtliche Überwachung und eine ggf. erforderliche Gefahrenabwehr im Falle einer Betriebsstörung ist es unerlässlich, dass die Überwachungsbehörde über die verantwortliche Person informiert ist. Die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 1.7. stützt sich ebenfalls auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 1.8. ermöglicht der zuständigen Überwachungsbehörde einen Rückblick auf erfolgte Reparaturen oder Wartungen der Anlage. Sie kann sich hierdurch einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage verschaffen und stützt sich auf § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Der in der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 1.3 geforderte Nachweis belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlagen und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung. Auch diese Nebenbestimmung stützt sich somit auf § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

VI. 4.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. Immissionsschutz

VI. 4.2.1 Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.1. Schallemissionen u. -immissionen

Grundlagen der schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Bewertung der von den Anlagen zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sind die in den Antragsunterlagen im Kapitel 13 enthaltene gutachterliche Stellungnahme der Mete-oServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Spessartring 7, D-61194 Niddatal vom 09. August 2023, Bericht-Nr. NO-KB-0823 sowie die darin enthaltenen Annahmen der hier zu genehmigenden WKA.

In den Antragsunterlagen werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der max. zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall bestehen könnte. Sofern die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden, kann auch an anderen Immissionsorten keine Überschreitung vorliegen. Alle potenziellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der jeweiligen Gemeinden berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die jeweilige tatsächliche Gebietsnutzung nach Inaugenscheinnahme vor Ort.

Im Übrigen hat die Prüfung auch ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids auch den Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird.

Nach derzeitigem Wissensstand ist ein Zusammenhang zwischen Infraschall durch WKA und gesundheitlichen Belangen nicht herstellbar. Nach derzeitiger Rechts- und Sachlage muss Infraschall in Genehmigungsverfahren daher nicht besonders geprüft werden. (Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG des Landes Hessen, Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen, Stand April 2023)

Windkraftanlagen, deren Rotoren sich drehen, erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windkraftanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 Metern deutlich die Wahrnehmungsschwelle und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600, 700 und 1.200 Metern haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist.

Die bislang immer wieder geäußerten Zweifel an der Richtigkeit dieser Messergebnisse haben sich inzwischen als unbegründet erwiesen, da sich die den Zweifeln zugrundeliegenden Berechnungen als falsch erwiesen haben. Diese führten zu einem, um den Faktor 4000 zu hoch angenommenen Ergebnis. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind demnach keine nachteiligen Auswirkungen durch Infraschall zu erwarten.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren daher diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.

VI. 4.2.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.3. Lichtimmissionen

Gemäß des BImSchG i.V.m. den LAI Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23. Januar 2020) können die bewegten Anlagenrotoren von WKA optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich des in Kapitel 13 enthaltenen Gutachtens vom 08. August 2023, Berichts-Nr.: 100002081, Rev.00 werden die vorgenannten Werte an mehreren Immissionsorten nicht eingehalten. Die Genehmigungsfähigkeit kann jedoch durch zeitweise Abschaltungen der WKA hergestellt werden.

VI. 4.3. Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3. Baurecht

VI. 4.3.1. Zu der Baugenehmigung nach § 74 HBO

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme, die baugenehmigungspflichtig ist. Die Baugenehmigung nach § 74 HBO wurde aufgrund der positiven Stellungnahme erteilt.

VI. 4.3.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.1.

Die Nebenbestimmungen konkretisieren das Baurecht und definieren die notwendigen einzureichenden Nachweise.

VI. 4.3.3. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3.2.

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3.2. stellen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 3.2.1. entnahm die Behörde aus dem Erlass „Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ vom 27. August 2019, StAnz. S. 850 (im Folgenden: „Rückbauverpflichtungserlass“), wonach grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlagen dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WKA ihren Nutzen verliert, zurückzubauen sind.

Des Weiteren ergab sich auch die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung, die Nabenhöhe der WKA (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (Euro) in der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 1.12.1 aus dem Rückbauverpflichtungserlass. Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 3.2.2. zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.2.3. ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

VI. 4.3.4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.3. Eisfall/Eiswurf

Zur Reduzierung des Eiswurftrisikos werden die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 3.3. auferlegt.

VI. 4.4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 4. Brandschutz

Entsprechend § 53 HBO können an Sonderbauten i.S.d. § 2 Abs. 9 HBO im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt werden, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Hinsichtlich des Brandschutzes wird dies in § 14 Abs. 1 HBO dahingehend konkretisiert, als dass bauliche Anlagen so zu errichten und instand zu halten sind, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Besondere Anforderungen können sich insbesondere auf Brandschutzeinrichtungen und -Vorkehrungen erstrecken (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO).

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 4. werden gemäß § 45 HBKG dem Bauherrn auferlegt. § 45 HBKG regelt die Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer, sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind. Diese werden verpflichtet, ergänzende Ausstattungen und Planungen vorzubereiten und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Bei der Prüfung und den Nebenbestimmungen hat das Merkblatt WKA des Fachausschusses Brandschutz des HMdIS (Stand: 15. März 2020) Berücksichtigung gefunden.

VI. 4.5. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 5. Arbeitsschutz

In den letzten Jahren musste vermehrt festgestellt werden, dass Befahranlagen und Aufzüge durch den Betreiber ohne die erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine ZÜS den Beschäftigten zur Verfügung gestellt wurden. Um dies zukünftig zu vermeiden und besser kontrollieren zu können, wird die Vorlage des Dokumentes gefordert.

Bei den Befahranlagen handelt es sich um überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 der BetrSichV.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz der Beschäftigten und den sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

VI. 4.6. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 6. Luftverkehr

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 6. gewährleisten die Sicherheit des Luftverkehrs. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) an den WKA anzubringen.

VI. 4.7. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 7. Bundeswehr

Die Mitteilung an die Bundeswehr ist erforderlich, um die WKA als Hindernisse i.S.d. des Luftverkehrs entsprechend zu erfassen.

VI. 4.8. Zu den Entscheidungen und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8. Natur- und Artenschutz

VI. 4.8.1. Zulassung des Eingriffs nach § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG

Die Errichtung der drei WKA stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Die Errichtung der WKA sowie die hierfür erforderlichen Bau- und Lagerflächen führen insbesondere durch die Entfernung von Wald und sonstigen Vegetationsbeständen sowie die (Teil-)Versiegelung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Waldflächen. Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von den geplanten WKA wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Infolgedessen werden Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, RP Da Dezernat V 53.1 gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 6 HeNatG aus den folgenden Gründen zugelassen werden:

a) Vermeidung, Minimierung und Bauausführung

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Die im Kapitel 6.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.2.1. bis V. 8.2.5 stellen sicher, dass Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert werden.

Die in den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.2.1. und V. 8.2.2. enthaltenen Anzeige- und Berichtspflichten sind durch § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet. Sie sollen die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vereinfachen. Nebenbestimmung Ziffer V. 8.2.3. schreibt die in den Antragsunterlagen konzipierten baubegleitenden Vermeidungsmaßnahmen zwingend fest, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch während der Bauphase wirksam vermieden werden.

Die Festsetzungen der Nebenbestimmung unter Ziffern V. 8.2.4. und V. 8.2.5 stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Baumaßnahmen unterlassen werden.

b) Ausgleich und Ersatz

Durch die im LBP (Kapitel 6.4 und 6.5) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt (Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.3.1. bis V. 8.3.5.).

Die mit Nebenbestimmung unter Ziffer V. 8.3.1 aufgeführte Dokumentation der tatsächlich von der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sowie die darauf basierende naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, um unvorhersehbare Fällungen/Rodungen und Flächen-inanspruchnahmen zu identifizieren und dokumentieren. Sofern es zu Baufeldüberschreitungen und zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, gewährleistet die zu erstellende naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung und die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen oder - in Ausnahmefällen - die Festsetzung einer Ersatzzahlung, die vollständige Kompensation der Eingriffe.

Da bei der Ermittlung des Kompensationsdefizits sowohl die zeitliche Befristung des Vorhabens, samt Anlagenrückbau und Rekultivierung der beeinträchtigten Flächen, als auch die Rekultivierung lediglich bauzeitlich benötigter Flächen mindernd berücksichtigt wurde, waren die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.3.2. und V. 8.3.3. erforderlich, um eine vollständige sowie frist- und sachgerechte Umsetzung der Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten. Die in Nebenbestimmung Ziffer V. 8.3.4. enthaltenen Berichtspflichten über die frist- und sachgerechte Durchführung der Rückbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

c) Ersatzzahlung Landschaftsbild

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung in Nebenbestimmung Ziffer V. 8.3.5. erfolgt, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht kompensierbar sind, Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vorliegen. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ist im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Die festgesetzte Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Verfahren für Eingriffe durch Masten gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018. Da sich der regionale Bodenwertanteil im Odenwaldkreis seit Einreichung der Antragsunterlagen um 0,01 € auf 0,13 € verringert hat, ergibt sich abweichend von der Berechnung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (LBP Kapitel 7.3) eine Ersatzzahlung in Höhe von 140.529,50 €. Sie ist nach § 15 Abs. 1 HAGBNatSchG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

d) Artenschutzrechtliche Entscheidung und Nebenbestimmung

Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.1 stellt sicher, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch den mit den Rodungen einhergehenden Habitatverlust vermieden wird und die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Aufgrund der Nähe von Brutplätzen zu den Standorten der Windenergieanlagen (Nahbereich gemäß § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Arten Rotmilan und Wespenbussard gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG - nicht widerlegbar - signifikant erhöht. Gemäß Ziffer 3.2.2.2 der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG der Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 19. Juli 2023 sowie Kapitel 3.A.II.II des gemeinsamen Erlasses „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (HMUKLV & HMWEVW, November 2023) sind dennoch Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG anzuordnen. Das Tötungsrisiko kann durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zwar nicht vermieden - zumindest aber im Sinne der Vorschrift gemindert werden.

Im konkreten Fall ist eine Abschaltung der WKA gemäß Maßnahme V3 des LBP während der Anwesenheit der Rotmilan-Brutpaare im Zeitraum vom 1. März bis 31. August sowie bei Anwesenheit des Wespenbussards vom 1. Mai bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang anzuordnen (Nebenbestimmung V. 8.4.3.). Gemäß dem gemeinsamen Erlass „Neuregelung zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ (HMUKLV & HMWEVW, November 2023) kann in Anwendung des Kapitel 7.2 der VwV 20200) eine windabhängige Abschaltung berücksichtigt werden. Die geplanten Anlagen, die eine rotorfreie Zone über Grund von ca. 86 m erfüllen, sind daher lediglich in den vorgenannten Zeiträumen abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $\leq 5,2\text{m/s}$ (Rotmilan) bzw. $\leq 6,1\text{m/s}$ (Wespenbussard) beträgt. Die Abschaltgeschwindigkeiten ergeben sich ebenfalls aus Kapitel 7.2 der VwV 2020. Demnach sind bei einer Unterschreitung des Horst-Nahbereichs die strengeren Abschalt-Bedingungen (bei WKA mit rotorfreier Zone $\geq 80\text{ m}$ über Grund: $\leq 5,2\text{m/s}$ für den Rotmilan, $\leq 6,1\text{m/s}$ für den Wespenbussard) vorzusehen.

Um das Kollisionsrisiko für Rotmilane im Bereich der WKA-Standorte weiter dauerhaft zu senken, dürfen etwaige Pflegemaßnahmen (insb. mähen und mulchen), die eine Anlockwirkung auf jagende Rotmilane entfalten können, ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.4.).

Die Festsetzung einer jährlichen Ersatzzahlung in Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.5. ist erforderlich, da gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5-7 WindBG und der o.g. Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG (BMWK & BMUV 2023) sowie dem gemeinsamen Erlass (HMUKLV & HMWEVW 2023) eine Zahlung in Geld zu leisten ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier: signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten - Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) nicht gewährleistet werden kann. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG, da Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von WKA betreffen. Die festgesetzte Höhe der Zahlung von 9.720,00 Euro ergibt sich aus der angegebenen Nennleistung der drei Windenergieanlagen von 7,2 MW multipliziert mit dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG festgelegten Betrag von 450 Euro/MW. Die Zahlung ist - gemäß Vollzugsempfehlung des BMWK und BMUV - erstmalig und dann jährlich für die Dauer des Betriebes des Windparks mit Inbetriebnahme der Anlage an die Bundeskasse Halle/Saale zu leisten.

Für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Raufledermaus und Zwergfledermaus besteht nach dem fledermauskundlichen Fachgutachten des Büros für faunistische Fachfragen (Korn und Stübing) vom 10. März 2023 durch den Betrieb der Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Nebenbestimmung 20 konkretisiert die ohnehin als Maßnahme V4 des LBP vorgesehene Abschaltung auf Grundlage von Anlage 6 der VwV 2020. Sie stellt sicher, dass für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten nicht gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird. Durch den festgelegten Abschaltalgorithmus wird sichergestellt, dass in Phasen hoher Fledermausaktivität die Windenergieanlage abgeschaltet und signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden.

Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.7. ist erforderlich, um fehlerhafte Abschaltungen (z.B. aufgrund von technischen Problemen) und somit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die unter den Ziffern V. 8.4.2. sowie V. 8.4.8 bis V. 8.4.11 festgesetzten Nebenbestimmungen erfolgen auf Basis von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Einhaltung der Abschaltung gemäß den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.4.3. und V. 8.4.6. erforderlich. Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.2 vereinfacht zu Beginn des Anlagenbetriebs die behördliche Kontrolle der Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.6. Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.8. dient dem Nachweis darüber, dass die technischen Voraussetzungen für eine korrekte Funktion der Abschaltalgorithmen vorliegen. Die mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.4.9. und V. 8.4.10. aufgegebenen Anfertigung von Betriebsprotokollen und Berichten ist als tatsächlicher Funktionsnachweis der Abschaltung erforderlich. Die mit Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.11 aufgegebenen Vorlage eines Teilbetriebsprotokolls ist erforderlich, um frühzeitig fehlerhafte Schaltungen erkennen zu können.

Zur Optimierung der Abschaltungen kann ein Fledermaus-Höhenmonitoring durchgeführt werden. Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.4.12. bis V. 8.4.13. sollen eine sachgerechte Durchführung der Untersuchung sicherstellen, um möglichst belastbare Ergebnisse zu erhalten. Dies soll die Behörde in die Lage versetzen, eine Optimierung der festgelegten Abschaltvorgaben zu veranlassen. Der Zeitraum für das Monitoring sowie weitere fachliche und technische Anforderungen ergeben sich aus Anlage 6 der VwV 2020.

e) Ökologische Baubegleitung

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 8.1.1. bis V. 8.1.4.). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens ggf. auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit dem RP Da Dezernat V 53.1 zeitnah zu lösen. Die von der ökologischen Baubegleitung zu erbringenden Berichtspflichten basieren auf § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

VI. 4.9. Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. Forsten

VI. 4.9.1. Genehmigung der Rodung, Nutzungsänderung von Wald (Waldumwandlungsgenehmigung) und das neue Anlagen von Wald (Waldneuanlagegenehmigung)

Da die für das Vorhaben erforderliche Rodungs- und Umwandlungsfläche nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen insgesamt 49.208 m² (davon 22.609 m² dauerhaft (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) und 26.599 m² vorübergehend (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG) beträgt, bedurfte es einer Genehmigung zur Rodung und Nutzungsänderung der Waldflächen (Waldumwandlung) auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG.

Im vorliegenden Fall waren hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldumwandlung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG).

Die Abwägung wurde im konkreten Fall zugunsten der Windenergienutzung getroffen, wobei das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien als besonderer Belang berücksichtigt wurde und das im vorliegenden Fall konkrete öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes, dem der Bundesgesetzgeber in § 1 Nr. 1 BWaldG als einem gewichtigen öffentlichen Belang grundsätzlich im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BWaldG den Vorrang einräumt, zurücktreten musste.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) zum Ziel gesetzt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen (vgl. § 1 EEG).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

Auch der Hessische Gesetzgeber hat sich dem angeschlossen und mit der am 21. November 2022 verkündeten Novelle des Hessischen Energiegesetzes (GVBl. S. 444) in § 1 Abs. 5 eine entsprechende Wertung aufgenommen. In der Gesetzesbegründung wird insoweit zudem klargelegt, dass auch an der Realisierung einzelner Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse besteht (vgl. Hessischer Landtag, Drucksache 20/9435, Seite 4). Dies steht zudem im Einklang mit neuester Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach jede einzelne Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien dem in Art. 20a Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankerten Klimaschutzgebot dient (BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022 - 1 BvR 1187/17, juris Rn. 103 ff., 120 ff.).

Der Windpark soll zudem innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets 2-99 des Teilregionalplans Erneuerbare Energien Südhessen (TPEE) errichtet werden. Gemäß Z3.3-1 und Z3.3.2 des TPEE hat in den in der Kartefestgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen.

Daneben überlagert das VRG 2-99 das Vorranggebiet für Forstwirtschaft des aktuell gültigen Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010.

Auf diesen Umstand geht Ziel 3.3-6 des TPEE ein: „Die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 festgelegten Vorranggebieten für Forstwirtschaft stellt keinen Verstoß gegen das Ziel Z10.2-12 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 dar.“

Dem folgend dürfen Genehmigungen von Waldumwandlungen für Windenergieanlagen nur im für ihre Errichtung notwendigen Umfang gestattet werden.

Zwar steht dies im Konflikt mit dem Gebot der Erhaltung des Waldes, insb. in Bezug auf dessen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, seiner positiven Wirkungen auf das Klima (hier insb. als CO₂-Senke) und als Erholungsstätte. Dieser Konflikt wird jedoch durch die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe, die den dauerhaften Verlust von Waldflächen ausgleicht, kompensiert.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen zur Versagung der Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG nicht vor.

VI. 4.9.2. Waldneuanlagengenehmigung nach § 14 Abs. 2 HWaldG

Gemäß § 14 Abs. 2 HWaldG kann die Genehmigung zur Waldneuanlage nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Hierfür wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens u. a. die RP Da Dezernate V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und Internationaler Artenschutz und V 53.1- Naturschutz (Planungen und Verfahren) beteiligt. Die von diesen Dezernaten zu vertretenden Belange standen den nunmehr genehmigten Waldneuanlagen nicht entgegen. Die Waldinanspruchnahme kann damit in einem Umfang von 7.600 m² ausgeglichen werden. Für die restliche auszugleichende Fläche im Umfang von 15.009 m² wird die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt (siehe Nebenbestimmung V. 9.2.).

VI. 4.9.3. Zur Nebenbestimmung Ziffer V 9.1.

Gemäß § 1 Nr. 1 BWaldG und § 1 Abs. 1 HWaldG sind Waldflächen zu erhalten und ggf. zu mehren. Auf dem oben dargelegten Vorrang des Walderhalts gründet auch das forstrechtliche Prinzip, dass Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß beschränkt bleiben müssen. Weiterhin sind gemäß § 12 Abs. 1 HWaldG erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standorts soweit möglich zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Rodungsgenehmigungen nur im absolut erforderlichen Umfang erteilt werden dürfen. Um die Dauer des Funktionsverlustes temporär gerodeter Waldflächen so kurz wie möglich zu halten, müssen diese Flächen innerhalb der angegebenen Frist wieder aufgeforstet werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG). Temporär gerodete Flächen dienen in der Regel als Lager- und Montageflächen, sodass der natürliche Waldboden, vor allem durch Verdichtung, beeinflusst wird. Damit die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung möglichst gering bleiben, müssen vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche z. Bsp. druckverteilende Platten ausgelegt werden, die zur Reduzierung der Verdichtung führen. Des Weiteren müssen die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Insbesondere muss eine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen.

VI. 4.9.4. Zur Nebenbestimmung Ziffer V. 9.2.

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG kann die Rodungsgenehmigung vom Nachweis flächengleicher Ersatzaufforstungen abhängig gemacht werden. Zum Ausgleich der mit der Waldrodung und -umwandlung einhergehenden negativen Wirkungen konnte nur teilweise auf geeignete Ersatzaufforstungsflächen zurückgegriffen werden. Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes standen der genehmigten Waldneuanlage nicht entgegen. Daher konnte von der oberen Forstbehörde gem. § 12 Abs. 4 HWaldG i.V.m. § 14 HWaldG die Genehmigung zur Waldneuanlage erteilt werden, die einen Teil des geschuldeten forstrechtlichen Ersatzes in einem Umfang von 7.600 m² ausgleicht. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Durchführung der Rodung und Umwandlung des Waldes umzusetzen.

Zum vollständigen Ausgleich der mit der Waldrodung und -umwandlung einhergehenden negativen Wirkungen, die nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, wird die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG festgesetzt.

Die Herleitung der Walderhaltungsabgabe erfolgte gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704) und dem Erlass des HMUELV vom 07. Mai 2013: Generalisierte Bodenwerte (Flächen der Landwirtschaft, BRW Mittel) für den Bereich des Odenwaldkreises, (hier: Brombachtal, 1,54 €/m²; Stichtag 1. Januar 2022) zzgl. Kulturkosten (Festbetrag 1,00 €/m²).

Berechnung: $22.609 \text{ m}^2 - 7.600 \text{ m}^2 = 15.009 \text{ m}^2 * 2,54 \text{ € je m}^2 = \underline{38.122,86 \text{ €}}$

VI. 4.9.5. Zur Nebenbestimmung Ziffer V. 9.3.

Damit die geforderten Ansprüche an den zukünftigen Wald und die rechtlichen Verpflichtungen gemäß HWaldG erfüllt werden, ist eine Überprüfung durch die Forstbehörde notwendig. Die Planung und Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen hat daher in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen. Bei der Planung und der Wahl der Baumarten sind die aktuellen Empfehlungen der NW-FVA zu berücksichtigen. Diese gründen auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Standortwasserbilanz. Die Standortwasserbilanz für grund- und stauwasserfreie Waldstandorte ist die Summe aus der Klimatischen Wasserbilanz in der Vegetationszeit und dem pflanzenverfügbaren Bodenwasser (nutzbare Feldkapazität).

Darüber hinaus werden Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen erfüllen diesen Anspruch. Die Herkunftsempfehlungen der NW-FVA sind dabei ebenso zu berücksichtigen.

VI. 4.9.6 Zur Nebenbestimmung Ziffer V. 9.4.

Um eine erfolgreiche Wiederaufforstung sicherzustellen, ist es erforderlich, die Kultur zu pflegen und ggf. gegen Wildverbiss zu schützen. Auf diese Kulturpflegemaßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Fläche den Status „forstfachlich gesicherte Kultur“ erreicht hat und forstfachlich abgenommen ist. Eine Forstkultur gilt als gesichert, wenn deren Bestandesschluss zu erwarten ist und dadurch die Konkurrenzvegetation bereits zurückgedrängt wird, die Forstpflanzen widerstandsfähig gegenüber biotischen und abiotischen Schäden sind und das Waldentwicklungsziel unter Berücksichtigung der üblichen Kulturpflegearbeiten erreicht wird. Nach diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen forstgesetzlichen Vorgaben, die vom Waldbesitzer zu achten und durchzuführen sind. Damit die forstrechtlichen und -fachlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist es erforderlich die Maßnahme durch die Forstbehörden zu begleiten da diese über die fachlichen Kenntnisse des forstlichen Standorts als auch die fachlichen Kenntnisse zur Planung und Durchführung der Maßnahmen besitzen.

VI. 4.9.7. Zur Nebenbestimmung Ziffer V. 9.5.

Um die Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände so gering wie möglich zu halten, wird ein Schutz einzelner Bäume vor mechanischen Schäden für erforderlich erachtet. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten. Insbesondere muss an die Rodungsfläche angrenzender Waldbestand entsprechend geschützt werden. Hierzu ist primär das Aufstellen von Bauzäunen, für die Dauer der Bauarbeiten, vorzuziehen. Auf die Schutzmaßnahmen 3.4 (Schutz von Vegetationsflächen) und 3.5 (Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden) der DIN 18 920 wird verwiesen.

VI. 4.9.3. Zur Nebenbestimmung Ziffer V. 9.6.

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsflächen durch die Forstbehörde erfolgen kann, müssen die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen spätestens vor Beginn der Rodung und Umwandlung gekennzeichnet (z.B. verpflockt) werden. Des Weiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, sodass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen im angrenzenden Waldbestand effektiv verhindert werden können.

VI. 4.9.3. Zur Nebenbestimmung Ziffer V. 9.7.

Durch die Lagerung von Boden- und Baustellenmaterial im Waldbestand können Schädigungen bis hin zu Absterbeprozessen am Baum, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Waldbodenschicht entstehen. Um dies zu verhindern, ist eine Lagerung nur innerhalb der gekennzeichneten Rodungs- und Bauflächen zulässig. Bei der Lagerung von Oberboden wird insbesondere auf die DIN 18 915 - Bodenarbeiten - und DIN 19 731- Verwertung von Bodenmaterial - verwiesen.

VI. 4.10. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 10. Bodenschutz

Die Anforderungen des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus dem BBodSchG, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem HAltBodSchG sowie dem BauGB.

Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Dies beinhaltet als quantitatives Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1 Nr. 3 HAltBodSchG).

Böden mit einer hohen Funktionsausprägung sind besonders schutzwürdig. Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken. Qualitative Ziele betreffen:

- die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion und
- den Schutz der Böden vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur (§1 Nr. 1 und 2 HAltBodSchG).

Die Ausführung von Baumaßnahmen soll möglichst bodenschonend erfolgen. Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z.B. im Zuge von Baumaßnahmen, dann sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V.10.1. sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 HAltBodSchG bei der Durchführung der beantragten Maßnahmen erfüllt werden. Diese Anforderungen sind in der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV; heute HMLU) konkretisiert (Stand: 18. September 2014).

Die Ausführung von Baumaßnahmen soll möglichst bodenschonend erfolgen. Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z.B. im Zuge von Baumaßnahmen, dann sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Bei den geplanten Baumaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen, wie Störungen des Bodengefüges (Verdichtungen) oder Vermischung von unterschiedlichen Bodensorten (Bodenqualitäten), für die im Planungsraum vorhandenen Böden vermieden bzw. - wo nicht möglich - vermindert werden.

Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer V.10.1. und V.10.4. sollen schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Bodenverdichtungen können dazu führen, dass der Boden seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen kann. Durch die Verringerung der Grobporen und die Unterbrechung der vertikalen Porengefüge kommt es nur noch zu einem geringfügigen Austausch von Luft und Wasser zwischen Ober- und Unterboden. Hierdurch trocknet der Boden durch die verringerte Versickerungsrate langsamer ab. Dies führt bei lange anhaltenden Niederschlägen zu Vernässung des Bodens mit einhergehender Wurzelfäulnis, Sauerstoffmangel und Absterben von Pflanzen. Für das gesamte Bodenleben stellt dies einen erheblichen Eingriff dar.

Auch können bei Bodenverdichtungen Pflanzen nicht mehr den vollen Wurzelraum ausnutzen, der eigentlich zur Verfügung gestanden hätte. Der Unterboden als Quelle für Nährstoffe und Wasser wird daher nicht mehr erschlossen. Das Wurzelwachstum wird gestört und die Pflanzen können nicht mehr ihre volle Größe erreichen. Die Nährstoffaufnahme der Pflanzen sinkt, weil sie die in den festen Bodenaggregaten gelagerten Nährstoffe nicht mehr erreichen können und diese auch nicht durch die Bodenlösung verfügbar gemacht werden können. Hierdurch werden zum einem auf Nutzstandorten das Ertragspotential und auf naturnahen Standorten die Biotopentwicklung der Böden verringert.

Bei unzulässigen Bodenverdichtungen kann der Boden seine Funktion für den Wasserhaushalt (Grundwasser) nicht mehr ausreichend ausfüllen. Die geringeren Wasserversickerungsraten in den Unterboden bewirken eine geringere Erneuerung des im Boden gespeicherten Wassers und des Grundwassers. Besonders in niederschlagsarmen Gebieten und in trockenen Jahreszeiten nimmt dann die Wasserversorgung von Pflanzen ab. Gleichzeitig steigt – bei Starkniederschlägen – die Hochwassergefahr, da die Wassermengen anstatt zu versickern verstärkt oberirdisch abfließen müssen. Durch die geringere Versickerung entfällt auch eine Filterung des anfallenden Sickerwassers über die Bodenpassage, welches einen wichtigen Schutz des Grundwassers vor einem Eintrag von Schadstoffen darstellt. Vielmehr wird durch die verringerte Wasserinfiltration Erosion begünstigt und mit ihr die Nährstoffabspülung. In der Folge kann dies zur Eutrophierung von umliegenden Gewässern und zur Verschlammung von – unberührten – lehmigen Böden in der Umgebung führen.

Die unter Ziffer V.10.2. aufgeführten Nebenbestimmungen sieht den Einsatz einer BBB vor. Die Notwendigkeit leitet sich ab anhand der Flächengröße und des umfangreichen Eingriffs in Böden mit z.T. hohem Funktionserfüllungsgrad bzw. empfindlichen Böden.

Durch die Beteiligung bereits bei der Ausführungsplanung können Zielkonflikte frühzeitig erkannt werden und wenn möglich durch Änderungen abgemildert werden. Die Notwendigkeit der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen oder zur Unterbrechung der Arbeiten aufgrund zu nasser Böden ist von vornherein in der Planung vorzusehen, da alle Maßnahmen auf unversiegelten, empfindlichen Böden stattfinden und eine Verdichtung der Böden durch Befahren oder Umlagern bei zu großer Feuchte zu vermeiden ist.

Die beauftragte BBB darf grundsätzlich nicht durch eine Person, die die Bauleitung oder -Bauüberwachung innehat, ausgeführt werden um Interessenskonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der BBB zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die bodenschutz-fachlichen Belange während der gesamten Baumaßnahme beachtet und die eingeleiteten Maßnahmen dokumentiert werden. Auf diese Weise kann die Einhaltung der bodenschutzfachlichen Bestimmungen gewährleistet werden. Auftretende Probleme bzgl. der bodenschonenden Bauweise können von der Bodenkundlichen Baubegleitung schnell erkannt und durch kurzfristige Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zeitnah gelöst werden.

Die unter Ziffer V.10.3. aufgeführten Nebenbestimmungen sollen dafür Sorge tragen, dass die unterschiedlichen Bodenqualitäten erhalten bleiben. So können die zuvor genannten natürlichen Bodenfunktionen durch verschiedene Böden unterschiedlich hochwertig ausgefüllt werden. Vor allem bei Ober- und Unterboden hat eine Vermischung negative Folgen für die Bodenqualität. So kommt es zu einer Verringerung des Nährstoffgehaltes und des Humusgehaltes im Oberboden. Dies kann später zu einem verminderten bis stark eingeschränkten Pflanzenwachstum führen. Auch die Vermischung von einzelnen Oberböden führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen dieser Böden. Die Eigenschaften der Böden beruhen auf deren unterschiedlichen Zusammensetzung. Werden diese Zusammensetzungen durch Vermischung (mit anderen Bodenarten) geändert, verlieren die Böden ihre eigentlichen Eigenschaften, wie z.B. die Gefügestruktur. Dies führt fast immer zu einer Verschlechterung der Bodenfunktionsbewertung.

VI. 4.11. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 11. Grundwasserschutz

Das Gebiet des Windparks Kirchbrombach liegt im Bereich des Naturraumes Sandsteinodenwald in der Teileinheit Eichelsberge. Geologisch herrschen feine, mittelgrobe und grobe Sandsteine des Mittleren Buntsandstein vor. Großflächig sind diese Formationen von pleistozänen Ablagerungen (vor allem Löß) überdeckt. Die Schutzwirkung der Deckschichten sowohl vor Beginn der Bodeneingriffe als auch für den Zeitraum der Bauphase wurde in Kap. 3, 3.3 und 4 des Fachgutachtens Hydrogeologie dargestellt. Es ist danach für den IST-Zustand von einer sehr hohen Gesamtschutzfunktion für die Standorte der WKA 1 und 2 sowie von einer hohen Gesamtschutzfunktion für den Standort der WKA 3 auszugehen. In der Bau- und Betriebsphase verringert sich die Gesamtschutzfunktion für die WKA 1 in hoch und die WKA 02 in hoch / sehr hoch. Die Gesamtschutzfunktion für die WKA 3 verbleibt in der Bewertungsklasse hoch (Kap. 4).

Für das Planungsgebiet ist somit von einer grundsätzlich geringen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Die höchsten Gefährdungspotentiale für die Trinkwasserbrunnen gehen von dem Bau der WKA aus und hier im Besonderen von dem Offenlegen der Deckschichten für das Fundament, dem Wegebau und der Kabelverlegung. Mit der Beseitigung des Bodens (schützende Deckschichten) kommt es zu einer Minderung der Grundwasserüberdeckung und zu einer erhöhten Gefährdung des Grundwassers. So können beispielsweise durch versickernde Niederschläge Trübstoffe oder Bakterien in Klüfte gelangen und bis zu den Trinkwassergewinnungsanlagen transportiert werden. Die Folge ist dann eine qualitative Beeinträchtigung der Gewinnungsanlagen. Bereits beim Entfernen der Wurzelstöcke kann es zum Eintrag von Trübstoffen kommen. Die geringen, oben beschriebenen Einbindetiefen der Fundamente tragen wesentlich zur Genehmigungsfähigkeit der WKA aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei. Daher ist eine Ersatzwasserbeschaffung sowohl als Konzept und als Maßnahme einsatzbereit bereitzuhalten. Weitere Grundwassergefährdungen können durch die eingesetzten Baustoffe und Betriebsmittel (größere Mengen von Getriebeöl, Hydraulikölen, weitere Schmiermittel und Kühlmittel) hervorgerufen werden.

Gefährdungen während des Betriebes der WKA im WSG stellen die wassergefährdenden Stoffe dar, die zum Betrieb benötigt werden und die in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden müssen. Außerdem sind Havarien in der Anlage selbst infolge von Blitzschlag, Brand, Sturm und Alterung nicht ausgeschlossen.

WSG werden auf der Basis hydrogeologischer Gutachten von der oberen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung gemäß § 51 Abs. 1 WHG festgesetzt. In der Schutzgebietsverordnung werden zusätzlich zu den rechtlichen Anforderungen, die allgemein für den Gewässerschutz gelten, weitere Nutzungsbeschränkungen und Verbote festgelegt, um speziell das Grundwasser im Einzugsgebiet von Brunnen und Quellen vor Einflüssen, die seine Qualität und Quantität mindern können, zu schützen. Dabei werden für die einzelnen Schutzzonen regelmäßig Verbote i.S.d. des § 52 Abs. 1 WHG ausgesprochen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verboten einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit des Wassers im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen.

Sofern die Schutzgebietsverordnung entsprechende Verbote enthält, kann davon eine Ausnahme unter Würdigung des Einzelfalls und mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Ausnahme erfordern. Die Ausnahme ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.

Auf Grund der oben beschriebenen hydrogeologischen Standortsituation und unter Berücksichtigung der oben genannten, umfangreichen, geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen können die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung jeweils bejaht werden.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen und mit den o. g. Nebenbestimmungen geforderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen schließen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus, dass es zu einer relevanten Gefährdung der Trinkwasseranlagen im Einwirkungsbereich der Anlagen kommen kann. Schädlichen Gewässeränderungen sowie eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch Bau und Betrieb der beantragten WKA ist weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht zu erwarten. Gleiches gilt hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (§ 47 WHG).

Da bereits im Rahmen der vorbereitenden Baugrunduntersuchungen im Jahre 2023 ein hydrogeologisches Gutachten durch das HLNUG erstellt (Az.: W4-89f-f8f51-23/2260 Sk) wurde und aufgrund der relativen Nähe der WKA 3 zur Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Steinertsdelle“ von Seiten des HLNUG empfohlen wurde, während der Baugrunderkundung und bis 14 Tage nach Abschluss der Arbeiten das Rohwasser der Brunnen „Steinertsdelle I und II“ zu überwachen. Sollte auch, aufgrund der Gefährdung des Grundwassers durch die Minderung der Grundwasserüberdeckung, diese Empfehlung auf den Baugrubenaushub, die Herstellung der Fundamente und die Wiederherstellung der Oberfläche beim Bau der WKA 03 übertragen werden.

VI. 4.12. Zu der Entscheidung und der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 12. Denkmalschutz

VI. 4.12.1. Zu der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, § 18 Abs. 3 HDSchG

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 Abs. 1 HDSchG war zu erteilen.

Gemäß § 20 Abs. 6 HDSchG entscheidet in Genehmigungsverfahren (BlmSchG) die für den Vollzug des BlmSchG zuständige Behörde, also das RP Da, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Das nach § 20 Abs. 6 HDSchG erforderliche Benehmen wurde hergestellt.

VI. 4.12.2. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 12.

Die Nebenbestimmung unter der Ziffer V. 12. ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass durch das Bauvorhaben Denkmäler im Sinne von § 2 HDSchG betroffen sein werden. Aus diesem Grund sind die mit dem Bau beauftragten Firmen vom Antragsteller entsprechend der Nebenbestimmung hierüber zu unterrichten, um möglichen Funde gemäß § 21 HDSchG entsprechend sicherzustellen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

VI. 4.13. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 14. Abfallrecht

VI. 4.13.1. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V.14.1.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 14.1. verweist auf die Ausführungen im Baumerkblatt, die die Pflichten des Bauherrn konkretisiert und sicherstellt, dass anhand der in Hessen verbindlich eingeführten Grenzwerte, die Abfälle richtig eingestuft werden. Zudem enthält das Baumerkblatt Vorgaben bei der Beprobung der Abfälle und der Nachweispflichten bei der Entsorgung.

VI. 4.13.2. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V.14.2.

Nach § 2 AVV sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (vgl. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt.

VI. 4.14.3. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V.14.5.

Vor der Aufnahme neuer Abfallarten in den In- bzw. Outputkatalog sind die jeweiligen Abfälle korrekt einzustufen. Dahingehend ist die zuständige Behörde anordnungsbefugt (§ 48 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Eine Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde hinsichtlich der Einstufung des jeweiligen Abfalls ist daher vorab erforderlich

VI. 4.14. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 15. Kampfmittelräumdienst

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 15. zur Kampfmittelräumdienst folgen der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie dem Gebot der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften neben dem Immissionschutzrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie beruhen auf § 12 BImSchG, wonach eine Genehmigung mit ebensolchen verbunden werden kann.

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder zeigt, dass sich das vom Vorhaben betroffene Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, aber auch der eigenen Sicherheit der Antragstellerin. Sie sind geeignet, die Gefahren rechtzeitig abzuwehren. Sie sind im hier aufgegebenen Maße auch erforderlich. Erst soweit bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. fünf Metern durchgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahren von Kampfmitteln mehr ausgehen. Das wird hier auch zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen sind schließlich verhältnismäßig mit Blick auf die anderenfalls drohenden Gefahren für Leib und Leben. Sie stellen keine Überforderung der Antragstellerin dar. Die mit ihnen verbundenen Kosten sind geringfügig im Vergleich zu den Gesamtkosten des von der Antragstellerin verfolgten Vorhabens.

VI. 5. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
-

Die Prüfung des Antrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 6, 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättV), in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG sind somit nach umfangreicher Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde gegeben. Insbesondere hat das Genehmigungsverfahren ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen nicht entgegenstehen.

VI. 6 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Hinsichtlich Ziffer I. 2. des Tenors dieses Genehmigungsbescheids, also hinsichtlich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, wird die sofortige Vollziehung durch die hiesige Behörde angeordnet. Die Ersetzung des Einvernehmens wird vorliegend zwar mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem Bescheid verbunden, sie wird jedoch nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 Abs. 1 BImSchG umfasst, da es sich insoweit nicht um eine an die Antragstellerin zu adressierende öffentlich-rechtliche Genehmigung, Zulassung, Verleihung, etc., sondern um einen gesonderten, gegenüber der Gemeinde Brombachtal erlassenen Verwaltungsakt handelt. Die Regelung des § 63 BImSchG kann daher nicht auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erstreckt werden.

Gleichwohl besteht ein starkes Indiz dafür, dass die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in der Regel sofort vollziehbar sein soll, wenn es um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von WKA geht. Die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) ist nicht höher zu bewerten, als diejenigen Schutzgüter und subjektiven Rechte, die der Gesetzgeber in § 63 BImSchG generell-abstrakt zugunsten der sofortigen Vollziehbarkeit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für WKA abgewogen hat. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird das Risiko der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens auf die Vorhabenträgerin verlagert. Stellt sich widererwarten heraus, dass die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig war und die Gemeinde in ihren Rechten verletzt, sind bereits durchgeführte Bauarbeiten rückgängig zu machen. Die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist daher nicht erforderlich, um der Gemeinde im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG wirksamen Rechtsschutz zu gewähren.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht, wovon sie Gebrauch macht.

Die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht ist vom Gesetzgeber im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erklärtes Ziel. Danach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 23.2.2023-5 K171/22). Darüber hinaus sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Atypische Ausnahmefälle aber, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären und die das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WKA sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse überwinden könnten, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere haben die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfungen ergeben, dass eine rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigung Dritter nicht gegeben ist.

Gefährdungen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden oder arbeitenden Personen sind auszuschließen.

Anhaltspunkte für eine Verletzung drittschützender Normen haben sich nicht ergeben.

Die vorzunehmende Interessenabwägung führt damit zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Ersetzensentscheidung gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse der Gemeinde nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegt.

Vor diesem Hintergrund liegen die Tatbestandsmerkmale für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vor.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den Genehmigungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Genehmigungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Genehmigungsbescheids beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Kai Bergmann

Anlage:

- I. Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**
- II. Muster einer Bürgschaftsurkunde**
- III. Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen (2 Blatt)**
- IV. Merkblatt „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung: Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ (6 Blatt)**

Anlage I: Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid

H.1. Allgemeine Hinweise

H. 1.1

Diverse Nebenbestimmungen unter V. enthalten wichtige Termine und Fristen. Auf deren Einhaltung ist eigenverantwortlich zu achten.

H. 1.2

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

H. 1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1, mitzuteilen.

H. 1.4

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H. 1.5

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H. 1.6

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.1.7

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H. 1.8

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes

Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H. 1.9

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H. 1.10

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H. 1.11

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H. 1.12

Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder KrWG einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des StGB wird besonders hingewiesen.

H. 1.13

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

H. 2. Hinweise zum Grundwasserschutz

Der Genehmigungsinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aufgrund dieser Baumaßnahme entstehenden Schäden.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 73 Hessisches Wassergesetz (HWG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bzw. 100.000 € geahndet werden.

H. 3. Hinweis zum Arbeitsschutz

H. 4.1

Der Arbeitgeber hat für die Verwendung von Arbeitsmitteln den Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV).

H. 4.2

Alle Arbeitsmittel i.S.d. § 2 BetrSichV die für die Arbeit verwendet werden, müssen den Anforderungen des § 5 BetrSichV entsprechen.

H. 4.3

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Nr. 2.1 Anhang ArbStättV).

H. 4.4

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein (§ 11 Abs. 2 BetrSichV).

H. 4.5

Es ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden (§ 11 BetrSichV).

H. 4. Hinweise zu Forsten

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf die Rodungsarbeiten zurückzuführenden Schäden am Waldbestand benachbarter Waldgrundstücke und daraus resultierenden Ersatzansprüche durch den Eigentümer unberührt bleiben.

Anlage II: MUSTER einer Bürgschaftsurkunde

Anlage ... zur Genehmigung von Windenergieanlagen

Az.:

Der Unternehmer

hat gegenüber ... [setze ein: Träger der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde] die Verpflichtung auf Stellung dieser Bürgschaft nach der Genehmigung vom ... übernommen.

Der Bürge

übernimmt hiermit für den Unternehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von ... € zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß der §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist

Ort, Datum, Unterschrift.